

38. Gemeinderatssitzung**V e r h a n d l u n g s s c h r i f t**

aufgenommen am 25.06.2009 um 19.00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Rosenau/Hengstpaß über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:

Bürgermeister Auerbach Peter

die Gemeinderatsmitglieder:

Gösweiner Gottlieb

Maria Benedetter

Edlinger Werner

Eibl Wolfgang

Benedetter Wolfgang

Neubauer Anita

Nachbagauer Josef

Schwingenschuh Siegfried

Steinbichler Jürgen

Sanglhuber Leopoldine

entschuldigt:

Vizebgm. Wilhelm Mühlebner

Steinhäusler Elfriede

erschienene Ersatzmitglieder:

Scheik Hubert

Auerbach Daniela

Schriftführer: Sölkner Adolf

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 12. Juni 2009 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht.

Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand besteht. GR Jürgen Steinbichler kritisiert den Tagesordnungspunkt 2 „**Ankauf und Übernahme ins Öffentliche Gut der Zeitschenzufahrtsstraße, Angebot der Österreichischen Bundesforste AG, Beratung und Beschlussfassung**“. Nachdem der Grundsatzbeschluss unter der Voraussetzung, dass der Gemeinde für den Ankauf keine Kosten erwachsen, gefasst wurde, müsste vor der heutigen Beschlussfassung eine Finanzierungszusage der Zeitschenalmsiedlung vorliegen. Bgm. Auerbach weiß, dass der Grundsatzbeschluss den Vorbehalt der Finanzierung beinhaltet hat, jedoch möchte er die genauen Erläuterungen unter Punkt II anführen. Der Beschluss des Gemeinderates heute soll die weitere Vorgangsweise beinhalten. GR Steinbichler nimmt dies zur Kenntnis.

Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 2. April 2009 bis zur heutigen Sitzung, während der Amtsstunden, im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum

Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Außerdem liegt 1 Dringlichkeitsantrag vor, über dessen Behandlung vor Beginn der Tagesordnung abgestimmt werden muss:
Er trägt den Dringlichkeitsantrag vor:

**An den Gemeinderat
der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß**

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes
„**Auftragsvergabe zum Ankauf eines Tandemdreiseitenkippers**“

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

Da nun doch rechtzeitig für die heutige Gemeinderatssitzung der seit längerem erwartete Finanzierungsplan der Direktion Inneres und Kommunales zum Ankauf eines **TandemdreiseitenKippers** eingetroffen ist und für die anstehenden Arbeiten im Sommer (Erweiterung Straßenbeleuchtung, Errichtung Nahwärmenetz, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf Wanderwegen und Gemeindestraßen, Einbau eines Weiderostes, Sanierung der Kanaldeckel). Da der Kipper bereits dringend benötigt wird, möchte ich in Form eines Dringlichkeitsantrages den Vergabebeschluss bereits heute bewirken.

Der Gemeindebauhofleiter, Wolfgang Eibl, hat 3 Angebote von Landmaschinenanbietern der Region eingeholt und diese zwecks eines Vergabebeschlusses bereits gereiht.

Ich bitte Sie, diesen Gegenstand unter Punkt „Allfälliges“ zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen
Bgm. Peter Auerbach

Für den Antrag wird einstimmig für eine Behandlung des Gegenstandes unter Punkt „Allfälliges“ gestimmt.

Danach geht der Vorsitzende auf die Tagesordnung über.

Tagesordnung

- 1. Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2008 der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems, Vorlage im Gemeinderat**
- 2. Ankauf und Übernahme ins Öffentliche Gut der Zeitschenzufahrtsstraße, Angebot der Österreichischen Bundesforste AG, Beratung und Beschlussfassung**
- 3. Änderung des Punkt V des Pacht- bzw. Bestandsvertrages mit Manfred Reiter zur Wasserquelle der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, Beratung und Beschlussfassung**
- 4. Benützungsvertrag mit der Österreichischen Bundesforste AG zur Wasserleitung Dirngraben, Beratung und Beschlussfassung**
- 5. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.17, „Löger Gründe“, Stellungnahmen, Beratung und Beschlussfassung gem. § 34 bis 36 Oö. ROG 1994**
- 6. Änderung Nr. 5 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1 (Löger-Gründe), Beratung und Beschlussfassung gem. § 34 bis 36 Oö. ROG 1994**
- 7. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.18, „Biathlonzentrum“, Stellungnahmen, Beratung und Beschlussfassung gem. § 34 bis 36 Oö. ROG 1994**
- 8. Anbindung der Gemeinde an das Glasfasernetz der Breitbandinfrastruktur GmbH – BBI, Beratung und Beschlussfassung**
- 9. Glasfasernetz Oö. Gemeinden, Vertrag über die Herstellung und das Vorhalten von Datenleitungen mit der BBI (Breitbandinfrastruktur) GmbH inhaltliche Beschlussfassung**
- 10. Finanzierungsplan der Direktion Inneres und Kommunales zur Finanzierung von**

- Liegenschaftsankäufen des TIZ Kirchdorf, Beschlussfassung**
- 11. Darlehen zur Zwischen- und Ausfinanzierung der Nahwärmeversorgungsanlage in der VS, Beschlussfassung über eine Auftragsvergabe**
 - 12. Darlehensvertrag zur Zwischen- und Ausfinanzierung der Nahwärmeversorgungsanlage in der VS, inhaltliche Beschlussfassung**
 - 13. Ansuchen des ASVÖ Rosenau/Hp. um Subvention der Jugendförderung für die Wintersaison 2008/2009, Beratung und Beschlussfassung**
 - 14. Ansuchen des Langlauf & Biathlonzentrum Innerrosenau um Übernahme der Müllabfuhrkosten für die Veranstaltungen „Schlittenhunde und Nordic Snow-Opening“ im vergangenen Winter, Beschlussfassung**
 - 15. Auftragsvergabe zur Errichtung der Biomassenahwärmeversorgungsanlage in den Kellerräumen der Volksschule, Beschlussfassung**
 - 16. Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF für Auftragsvergaben zum Vorhaben „Errichtung einer Nahwärmeversorgungsanlage in der VS“, Beschlussfassung**
 - 17. Finanzierungsplan Ankauf einer Holzbearbeitungsmaschine für den Gemeindebauhof**
 - 18. Finanzierungsplan Ankauf eines Tandem Dreiseitenkippers für den Gemeindebauhof**
 - 19. Berichte der Ausschussobmänner/frauen**
 - 20. Bericht des Bürgermeisters**
 - 21. Allfälliges**

Beschlüsse:

1. Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2008 der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems, Vorlage im Gemeinderat

Bürgermeister Peter Auerbach trägt den Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2008 der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems vollinhaltlich vor:

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems

4560 Kirchdorf a.d. Krems • Garnisonstraße 1

Gemeindeamt Rosenau am Hengstpaß
Rosenau Nr. 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Geschäftszeichen:
Gem40-6-14-2009-Sd
Bearbeiter: Josef Schedlberger
Tel: (+43 7582) 685-653 20
Fax: (+43 7582) 685-653 99
E-Mail: bh-ki.post@ooe.gv.at
www.bh-kirchdorf.ooe.gv.at

Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2008

Kirchdorf a.d. Krems, 19. Mai 2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister !

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß in der Sitzung am 2. April 2009 beschlossener Rechnungsabschluss des Jahres 2008 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. (Oö. GemO 1990) einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hiefür geltenden Vorschriften entspricht.

Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen um Vorlage einer Kopie der diesbezüglichen Verhandlungsschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann:
Dr. Dieter Goppold

Anlagen: Rechnungsabschluss 2008
Prüfungsbericht

Ergeht weiters zur Kenntnis an:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
unter Anschluss einer Ausfertigung des Rechnungsabschlusses und des Prüfungsberichtes

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf a.d. Krems, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.
DVR: 0018082

**Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2008
der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß**

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der Ordentliche Haushalt 2008 weist bei Solleinnahmen von € 1.684.956,57 und Sollausgaben von € 1.956.302,54 einen **Sollabgang von € 271.345,97** aus.

Zur Deckung des Abganges aus dem Finanzjahr 2007 in der Höhe von € 229.964,75 wurden Bedarfszuweisungsmittel von € 223.000 gewährt. Im Fehlbetrag des Jahres 2008 ist somit eine Budgetbelastung aus dem Jahr 2007 in der Höhe von € 6.964,75 enthalten. Der effektive Sollabgang des Rechnungsjahres 2008 beträgt daher € 264.381,22. Der Abgang hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um rd. € 58.870 erhöht.

Diese Erhöhung des Abganges gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf Folgendes zurück zu führen:

<input type="checkbox"/> Mehrausgaben beim Personalaufwand um rd.	€ 46.870
<input type="checkbox"/> bei der Nettobelastung für den Schuldendienst um rd.	€ 36.940
<input type="checkbox"/> für die Straßeninstandhaltung Mühlreithsiedlung um rd.	€ 22.780
<input type="checkbox"/> bei der SHV-Umlage um rd.	€ 11.420
<input type="checkbox"/> bei den Bezügen der Organe um rd.	€ 7.800
<input type="checkbox"/> bei den Heizkosten für die Volksschule um rd.	€ 6.280
<input type="checkbox"/> beim Krankenanstaltenbeitrag um rd.	€ 5.540
<input type="checkbox"/> bei den Treibstoffen für die Bauhoffahrzeuge um rd.	€ 5.340
<input type="checkbox"/> Mindereinnahmen bei der Kommunalsteuer um rd.	€ 8.075

Dem gegenüber konnten nur wesentliche **Mehreinnahmen** bei den Ertragsanteilen in Höhe von rd. € 39.910 erreicht werden.

Weiters wurden unter der HHSt. 2/612-860 Katastrophenfondsmittel des Bundes in Höhe von € 59.155,70 vereinnahmt, denen aber im Finanzjahr 2008 nur Ausgaben für die Behebung von Katastrophenschäden in Höhe von € 39.256,13 gegenüber stehen. Da es sich bei dieser Einnahme um zweckgebundene Mittel für die Behebung von Katastrophenschäden handelt, hätte somit ein Betrag von € 20.000 für die noch nicht durchgeführte Behebung des im Jahre 2007 entstandenen Katastrophenschadens an den Güterwegen Krestenberg und Weissenstein (geschätzte Schadenshöhe insgesamt € 40.000) einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden müssen, wodurch sich der Sollabgang um € 20.000 erhöht hätte.

Zuführungen an den Außerordentlichen Haushalt:

Dem Außerordentlichen Haushalt wurden zweckgebundene Einnahmen aus Verkehrsflächenbeiträgen sowie aus Wasser- und Kanalanschlussgebühren in Höhe von insgesamt € 50.985,43 zugeführt.

Investitionen:

Investitionen (Postengruppe 0) wurden im Ordentlichen Haushalt im Ausmaß von € 5.877,07 abgewickelt. Das sind rd. 0,34 % der ord. Jahresausgaben.

Instandhaltungsmaßnahmen:

Im Bereich Instandhaltungen (PG. "6..") scheinen Ausgaben in Höhe von € 129.619,80 auf. Das sind rd. 7,5 % der ord. Jahresausgaben. Die Aufwendungen sind vor allem in den Bereichen Instandhaltung Gemeindestraßen (€ 69.390,09)², Instandhaltung Bauhoffahrzeuge (€ 11.078,68) und Instandhaltung Bauhofgebäude (€ 6.818,55), Instandhaltung (Fenstertausch) Sportvereinsgebäude (€ 4.971,60)³, Wohn- und Geschäftsgebäude (€ 4.503,32) und Instandhaltung Volksschulgebäude

(€ 4.267,26) entstanden.

1 Für die gemeldete Schadenshöhe wurden Katastrophenfondsmittel in Höhe von 50 %, das sind € 20.000 gewährt.

2 wofür zweckgebundene Einnahmen aus Katastrophenfondsmitteln in Höhe von € 39.155,70 zur Verfügung standen

Die vergleichsweise hohen Aufwendungen für Instandhaltungsmaßnahmen – selbst nach Abzug der angefallenen Kosten für die Behebung der Katastrophenschäden verbleiben rd. € 90.363 bzw. 5,23 % der ord. Jahresausgaben – geben Anlass darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die prekäre Finanzlage der Gemeinde Rosenau am Hengstpass in diesem Bereich künftig entsprechende Einsparungen zu treffen sind.

Freiwillige Ausgaben:

An freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang (Gemeindeförderungen) wurden im Finanzjahr 2008 rd. € 15.800 (= € 16,50 je Einwohner) ermittelt. Damit liegt die Gemeinde knapp über dem vorgegebenen Förderrahmen des Landes (15 Euro Erlass). Vor allem die Ausgaben für den laufenden Betrieb des Vereins Biathlon 2000 und den Schibus (€ 5.610) sowie für Ehrungen und Auszeichnungen (€ 2.716) belasten den Rahmen für die Ermessensausgaben beträchtlich.

Im Hinblick auf die prekäre Finanzlage ist mit dem vorgegebenen Förderrahmen künftig das Auslangen zu finden.

Steuer- und Gebührenrückstände:

Zum Jahresende waren € 7.543,67 an öffentlichen Abgaben und Gebühren ausständig. Die Gemeinde ist stets bemüht, die bestehenden Außenstände rasch und konsequent einzutreiben.

Fremdfinanzierungen:

Der **Annuitätendienst** belastet den ordentlichen Haushalt mit insgesamt € 123.791,02, das sind rd. 7,2 % der ord. Jahresausgaben 2008.

Im Finanzjahr 2008 wurden Darlehensaufnahmen in Höhe von € 323.221,32 getätigt. Der Schuldenstand hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 15,1 % erhöht und weist mit Ende des Haushaltsjahres 2008 einen Stand von € 1.897.319,26 aus.

Die angefallenen Zinsen für den während des Jahres 2008 laufend aufgenommenen Kassenkredit betragen € 17.268,50. Diese haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 9.150 bzw. um rd. 113 % erhöht.

Die mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2007 für das Finanzjahr 2008 festgesetzte Kassenkredithöchstgrenze von € 209.280 - was knapp unter dem Höchstbetrag von € 223.383 lag - wurde ständig überschritten. Der Kassenkreditstand betrug im Jahr 2008 bis zu € 555.920,95, womit die **Kassenkredithöchstgrenze um bis zu 149 % überschritten** wurde.

Sowohl die Überschreitung der Kassenkredithöchstgrenze als auch die teilweise Verwendung des Kassenkredites für den außerordentlichen Haushalt stellen im Sinne des § 83 der Oö. GemO 1990 **keinen Kassenkredit** dar und hätte dieser somit **einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach § 84 leg. cit. bedurft**.

Hätte die Gemeinde den Kassenkredit nur für den Ordentlichen und nicht auch teilweise für den Außerordentlichen Haushalt verwendet, wären um rd. € 800 weniger an Kassenkreditzinsen angefallen. Der aktuelle Zinssatz für den Kassenkredit beträgt im 1. Halbjahr 2009 4,6 % (Euriborbindung mit halbjährlicher Anpassung)

Mit Ende 2008 wurde der CHF-Kassenkredit (ursprüngliche Höhe € 222.860) wieder in einen Euro-Kredit konvertiert. Der dabei entstandene Kursverlust in Höhe von € 5.875,90 wurde aber zu Lasten des Finanzjahres 2009 (Spesenaufwand) verbucht, obwohl durch die Inanspruchnahme des CHF-Kredites der Ordentliche Haushalt 2008 beim Zinsaufwand durch den um rd. 1,75 – 2 % geringeren Zinssatz um rd. € 4.000 entlastet war.

3 hiefür hat die Gemeinde in den Jahren 2008 und 2009 Versicherungserlöse und Zuschüsse in Höhe von insgesamt € 3.345,60 erhalten, sodass der Gemeinde ein Nettoaufwand in Höhe von € 1.626 verblieben ist.

Der Nachweis über den Stand an Haftungen weist per 31.12.2008 einen Gesamtstand von € 277.163,43 aus, welcher großteils auf RHV-Kanalbauvorhaben und auf die Tourismus- und

Freizeiteinrichtungen GmbH (€15.900) zurückzuführen ist.

Personalaufwendungen:

Die Personalkosten - inkl. Pensionsbeiträge für die Beamten (Netto-Aufwand) und der Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung – beliefen sich auf insgesamt € 482.567,05, womit rd. 33,0 % der ordentlichen Jahreseinnahmen⁴ gebunden waren. Damit liegt die Gemeinde mit rd. 10 % über dem Bezirksdurchschnitt. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Aufwendungen für Personal um rd. € 46.870 bzw. rd. 10,8 % erhöht, was vor allem auf die Gewährung einer Abfertigung infolge einer Pensionierung und auf die Aufnahme eines Lehrlings zurück zu führen ist.

Öffentliche Einrichtungen – Gebührenhaushalt (ohne Investitionen):

	2006	2007	2008
Schülerauspeisung	- 8.384,94	- 9.059,20	- 7.369,16
Kindergärten	- 37.828,60	- 41.622,73	- 44.800,40
Essen auf Rädern			- 8,84
Abfallbeseitigung	- 3.132,54	- 1.078,58	- 800,94
Wasserversorgung	- 6.275,34	+ 34.942,00	+ 1.228,82
Abwasserbeseitigung	- 13.358,37	- 38.041,11	+ 1.432,92
Wohn- und Geschäftsgebäude	+ 1.324,57	+ 780,64	- 6.508,75

Der Betrieb der Schülerauspeisung (ohne Beiträge für Gastkinder aus bzw. in anderen Gemeinden) weist bei Einnahmen von € 10.160,60 und Ausgaben von € 17.529,76 einen Abgang in Höhe von € 7.369,16 aus. Der im Jahr 2008 eingehobene Essensbeitrag lag mit € 2,20 für Kinder und € 3,50 für Erwachsene im Bezirksdurchschnitt. Da diese öffentliche Einrichtung auf dem Grundsatz der Kostendeckung abgestellt ist, sollte die Gemeinde weiterhin versuchen eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades zu erreichen.

Die Gebarung des Kindergarten (ohne Kindergartenkindertransport) weist bei Einnahmen von € 47.405,515 und Ausgaben von € 92.205,916 einen Abgang in der Höhe von € 44.800,40 auf. Gegenüber dem Jahr 2007 hat sich der Abgang um € 3.177,67 erhöht. Die Subvention durch die Gemeinde beträgt rd. € 2.133 pro Kindergartenkind, womit die Gemeinde deutlich über dem Bezirksdurchschnitt von € 1.500 liegt.

Der durchschnittliche Elternbeitrag nach der Oö. Elternbeitragsverordnung liegt derzeit bei rd. € 70,20, womit dieser unter dem Bezirksdurchschnitt von € 77 lag.

Die unter der HHSt. 1/240-620 angefallenen Kosten für Schwimm- und Schifahrten in Höhe von € 888,27 (ohne USt.) sind den Eltern vorzuschreiben bzw. künftig von diesen direkt zu tragen.

Der Betrieb der Abfallbeseitigung weist bei Einnahmen von € 40.378,38 und Ausgaben von € 41.179,327 einen Abgang in Höhe von € 800,94 aus. Dieser Abgang resultiert aus den überdurchschnittlich hohen Stundensätzen bei den Bauhofvergütungen im Jahr 2008 infolge des erhöhten Personalaufwandes im Bauhofbereich (Freistellungszeitraum Altersteilzeit Berger + Abfertigung). Wären diese erhöhten Bauhofvergütungen nicht gewesen, wäre eine Kostendeckung erreicht worden. Auf die Einhebung kostendeckender Benützungsgebühren wird dennoch nachdrücklich hingewiesen

4 ohne Bedarfszuweisungsmittel für den Ausgleich des ordentlichen Haushaltes

5 ohne Gemeindebeiträge von Nachbargemeinden für Gastkinder

6 ohne Zinsaufwand aber zuzüglich er unter der HHSt. 1/010-510 verbuchten Personalkosten der Kindergartenhelferin in Höhe von € 4.890,31

7 abzüglich der unter der HHSt. 1/813-7299 fälschlicherweise verrechneten Bauhofvergütungen für die Instandhaltung der Straßenbeleuchtung in Höhe von € 1.268,65

Die im Finanzjahr 2008 eingehobenen Wasser- und Kanalbenützungsgebühren entsprachen den Vorgaben des Landes.

Die Gebarung der Wohn- und Geschäftsgebäude weist bei Einnahmen von € 22.697,96 und Ausgaben von € 29.206,71 einen Abgang von € 6.508,75 aus. Die Verschlechterung dieser betrieblichen Einrichtung gegenüber den Vorjahren ist im Wesentlichen auf die begonnenen Darlehenstilgungen zurück zu führen.

Feuerwehrwesen:

In der Gemeinde Rosenau gibt es die Freiwillige Betriebs- und Ortsfeuerwehr Rohol/Rosenau am Hengstpaß. Die getätigten Netto-Aufwendungen 2008 in Höhe von € 24.961,74 entsprechen rd. € 26,40 je Einwohner⁸. Dieser Betrag liegt um rund dem Doppelten über dem Bezirksdurchschnitt von € 12,50. Kritisiert werden muss in diesem Zusammenhang, dass der Feuerwehr eine Beihilfe zum Ausflug in Höhe von € 1.000 gewährt und ausbezahlt wurde.

Außerordentlicher Haushalt:

In der außerordentlichen Gebarung wurden Solleinnahmen von € 629.679,10 und Sollausgaben von € 654.199,84 getätigt. Somit ergibt sich im außerordentlichen Haushalt ein Sollabgang von € 24.520,74.

Vorhaben	genehmigter Finanzierungsplan (IKD)	tatsächliche Ausgaben bisher	Überschuss gesamt	Abgang gesamt
Digitaler Leitungskataster	18.000	20.337,76		
Ankauf Kommandobus		33.000,00		
Kindergartenumbau	77.300	83.609,42		23.223,12
Schöttlbauernweg II		21.776,51		
Sanierung GW.Mitterbuchriegl		25.927,16		
Errichtung Lagerhalle	198.900	226.878,55		10.846,94
Ankauf Kommunalfahrzeug	188.000	141.558,16		1.558,16
Wildbachverbauung	63.788	61.592,28	2.682,10	
Betriebsumsiedlung Petroczy	110.113	216.804,43	2.798,18	
Straßenbeleuchtung Erweit.	180.300	319.216,55		6.401,02
Grundverkauf		33.000,00		
WVA-Erweiterung Dirngraben		186.693,09		1.271,37
ABA-Rosenau Erw. Dirngr.		390.258,74		4.960,79
ABA-Erweiterung Giemelsb.		92.043,63	22.922,00	
Gebäudesanierung Rosen. 97		62.388,07		1.732,88
Dachsanierung Rosenau 104		62.767,20		328,74
Garagengebäude mit Veranstaltungsräume		2.600,00		2.600,00
Saldo:				24.520,74

Der beim Vorhaben "Kindergartenumbau" bestehende Abgang kann in den Jahren 2009/10 durch Landes- und Bedarfzuweisungsmittel bedeckt werden.

Das Vorhaben "Errichtung Lagerhalle" weist derzeit einen Sollabgang in Höhe von € 10.846,94 auf, welcher durch einen Zuschuss des BAV's - aufgrund der Errichtung einer Altstoffsammelinsel im Bereich der Lagerhalle - bedeckt werden soll.

Für das ao. Vorhaben "Straßenbeleuchtung Erweiterung" sind Bedarfzuweisungsmittel in Höhe von € 33.000 (Finanzjahr 2009) und ein Landeszuschuss in Höhe von € 16.700 (Finanzjahr 2008) in Aussicht gestellt. Mit dem Großteil der Arbeiten wird erst im Finanzjahr 2009 begonnen.

8 inkl. Zweitwohnsitze

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:

Der Rechnungsabschluss 2008 wurde erst am 2. April 2009 vom Gemeinderat beschlossen und erst am 11. Mai 2009 der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vorgelegt. Daher machen wir auf die Bestimmungen der §§ 92 Abs. 1 und 93 Abs. 3 Oö. GemO 1990 aufmerksam, wonach der Rechnungsabschluss unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, dem Gemeinderat bzw. spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

Der beim außerordentlichen Vorhaben "Grundverkauf" vereinnahmte Erlös aus Grundverkauf wurde unter der VA-Post 910 wieder als Zuführung an das Vorhaben "Ankauf Kommandobus" verausgabt. Beim Vorhaben "Ankauf Kommandobus" hätte diese Zuführung jedoch richtigerweise unter der VA-Post 910 (anstelle unter 000) vereinnahmt werden müssen.

Die Verwendung dieses Erlöses hätte jedoch auch direkt – ohne Zwischenschaltung des Vorhabens "Grundverkauf" beim Vorhaben "Ankauf Kommandobus" unter der VA-Post 001 dargestellt werden können.

In der durchlaufenden Gebarung sind der schließliche Rest des Vorschusskontos 2870 mit dem schließlichen Rest des Verwahrgeldkontos 3621 (Gebietskrankenkasse und Krankenfürsorge für Gemeindebeamte) abzugleichen

Gewinnentnahmen

Bei den ordentlichen Unterabschnitten 850 "Wasserversorgung" und 851 "Abwasserbeseitigung" wurden die Gewinnentnahmen um € 741,56 und € 1.676,21 zu hoch dargestellt, weil bei den Einnahmen fälschlicherweise anstelle des lfd. Soll das Gesamtsoll (inkl. anfängliche Reste) herangezogen wurde.

Nachweise

Wie bereits in den Berichten zu den Rechnungsabschlüssen 2005 und 2006 festgestellt wurde, wurde die Vermögens- und Schuldenrechnung noch immer nicht an die neuen Bestimmungen der GemHKRO angepasst. Daher wird neuerlich darauf hingewiesen, dass die Vermögens- und Schuldenrechnung jedenfalls im Jahr 2009 zur Gänze an die Bestimmungen der neuen GemHKRO anzupassen ist.

Im Nachweis über die Finanzzuweisungen, Zuschüsse oder Beiträge von und an Gebietskörperschaften wurden Berichtigungen bzw. Ergänzungen vorgenommen.

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss 2008 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinderäte nehmen den vorgetragenen Prüfbericht ohne Kommentare zur Kenntnis.

2. Ankauf und Übernahme ins Öffentliche Gut der Zeitschenezufahrtsstraße, Angebot der Österreichischen Bundesforste AG, Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Auerbach informiert, dass er die Zufahrtsstraße mit Herrn Germann (Vertreter der Zeitschensiedler) sowie Herrn DI Hundegger und Herrn Helmut Gegenleitner (ÖBf AG) besichtigt hat. Nach dieser Begehung wurde von den ÖBf ein Angebot zum Ankauf des Straßenteiles, das in ihrem Besitz ist, auf die Gemeinde gebracht. Das Angebot zum Verkauf deshalb an die Gemeinde, da nur die Gemeinde als Vertragspartner für die Österreichischen Bundesforste in Frage kommt. Außerdem ist in späterer Folge die Übernahme der Zufahrtsstraße ins öffentliche Gut geplant. Dieses Angebot liest der Bürgermeister vor:

An die
Österreichische Bundesforste AG
Forstbetrieb Steyrtal
Buseckerstraße 25
4591 Molln

ANBOT

Wir bieten für die käufliche Überlassung folgender Grundflächen die nebenstehenden Kaufpreise:

EZ	Grundbuch	Gst.Nr.	Fläche m ²	EUR je m ²	EUR gesamt
390	49407 Rosenau	1071	ca. 270	3,--	ca. 810,--
390		1072/1	ca. 160	3,--	ca. 480,--
244		1360/1	ca. 1480	3,--	ca. 4440,--
244		1360/3	ca. 580	3,--	ca. 1740,--
244		1360/4	ca. 110	3,--	ca. 330,--
			insgesamt ca. 2.600		insgesamt ca. 7.800,--

Alle sonstigen Kosten (Vermessungs-, Vertragserrichtungs-, Lastenfreistellungs-, Verbücherungskosten, etc.) gehen zu unseren Lasten und sind im Kaufpreis nicht enthalten. Die Grundtransaktion erfolgt nach dem LiegTeilG.

Jede Grundtransaktion bedarf insbesondere der Genehmigung des Vorstands und des Aufsichtsrats der ÖBf AG. Uns ist bewusst, dass eine Annahme unseres Angebotes daher erst nach diesem Zeitpunkt möglich ist; auch dann besteht jedoch keine Verpflichtung der ÖBf AG dazu.

Mit der grundbücherlichen Durchführung des Vertrages beauftragen wir Herrn Notar/Rechtsanwalt:

Name	Anschrift	Telefon

Wir nehmen zur Kenntnis, dass alle von uns getroffenen Veranlassungen bzw. Vorbereitungsmaßnahmen (Schätzungen, techn. Maßnahmen, Vermessungen, etc.) bei Nichtzustandekommen der Transaktion ausschließlich zu unseren Lasten gehen.

KÄUFER

Vor- und Zuname, Titel	Geburtsdatum	Beruf	Anschrift
Gemeinde Rosenau/Hengstpaß, vertreten durch Bgm. Peter Auerbach			4581 Rosenau am Hengstpaß Nr. 120

Wir werden die Zufahrt zur Zeitschenalm in das öffentliche Gut übernehmen und versichern, dass diese weiterhin von der ÖBf AG für die Bewirtschaftung des anliegenden Waldes benutzt werden kann. Es wird keine Gewichts- und zeitlichen Abfuhrbeschränkungen geben. Der Ausbau, Erhaltung, Winterdienst, etc. erfolgen auf unsere Kosten. Weiters werden wir für die spätere Errichtung einer Forststraße durch die ÖBf AG eine Forststraßenanbindung vor der Asphaltierung im Einvernehmen mit der ÖBf AG herstellen. Die ÖBf AG übernimmt keine Haftung für Schäden, die bei der Benützung der asphaltierten Zufahrtsstraße entstehen können, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Datum und Unterschrift:

Weiters weist der Bürgermeister darauf hin, dass die angegebene Fläche aufgrund einer Längenabmessung der Straße geschätzt wurde und diese Fläche jedoch noch nicht vermessen wurde. Dieses Angebot ist im Gemeinderat zu diskutieren. Bgm. Auerbach weist jedoch nochmals darauf hin, dass ein tatsächlicher Ankauf durch die der Gemeinde Straße nur erfolgt, wenn die Kaufsumme über die geschätzten € 7.800,00 von den Zeitschenalmsiedlern zur Gänze ersetzt wird.

Auch für die Asphaltierung der Zufahrtsstraße gibt es eine Zusage des Landes OÖ, dass bei einer Übernahme der Straße ins öffentliche Gut, die Kosten für die Asphaltierung übernommen werden. Mit der Übernahme ins öffentliche Gut wird sich am Winterdienst nichts Wesentliches verändern. Die Straße wird zwar frei von Schnee gehalten, jedoch erfolgt eine konkrete Schneeräumung immer nur dann, wenn sich die Zeitschenalmbewohner vorher im Gemeindebauhof ankündigen. Den Winterdienstmitarbeitern ist jedoch die Asphaltierung der Straße ein großes Anliegen, da die Schneeräumung damit wesentlich erleichtert wird. Bgm. Auerbach informiert auch über die letzte Zeitschenalmsiedlerversammlung. Bei dieser hat er den Anrainern der Zeitschenalm bereits mitgeteilt, dass eine Übernahme ins öffentliche Gut durch die Gemeinde Rosenau/Hp. nur erfolgen kann, wenn die Siedlungsgemeinschaft den Ankauf der Straße der Gemeinde ersetzt und die Asphaltierungskosten vom Land OÖ getragen werden. Sollten die Landesmittel für die Asphaltierung nicht ausreichen, müssen sich die Bewohner der Zeitschenalmsiedlung auch bei den Asphaltierungskosten beteiligen und zwar in der Höhe damit der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Da aber der Verkauf bei den Österreichischen Bundesforsten im Vorstand entschieden und vom Aufsichtsrat gut geheißen werden muss, ist eine Beschlussfassung des Gemeinderates bereits heute notwendig. Natürlich wird der Beschluss den Vorbehalt, nur bei einem Kostenersatz durch die Zeitschenalmbewohner, enthalten. GV Nachbagauer spricht seine Bedenken bei einem heutigen Beschluss aus, dass dann womöglich der Kostenersatz durch die Bewohner der Zeitschenalm nicht erfolgt. Der Bürgermeister weist nochmals darauf hin, dass für die ÖBf AG nur die Gemeinde als Vertragspartner in Frage kommt und daher ein Gemeinderatsbeschluss unumgänglich wird. Allerdings werde man den Beschluss in diese Richtung fassen, dass die Kaufsumme nur dann an die ÖBf AG ergehen wird, wenn seitens der Zeitschenbewohner eine Bestätigung über den Ersatz dieser Summe vorliegt. Deshalb wird die Gemeinde der Zeitschensiedlung ein Schreiben zukommen lassen, indem eine derartige Bestätigung verlangt wird. Da der Vorstand der ÖBf erst in einer Sitzung im Herbst das Angebot zum Ankauf der Straße behandeln kann, wird die Abwicklung des Grundkaufes ohnehin erst im nächsten Jahr über die Bühne gehen. GR Jürgen Steinbichler und Siegfried Schwingenschuh fragen nach, wie der Winterdienst im kommenden Winter aussehen wird. Bgm. Auerbach wiederholt nochmals, dass sich am Winterdienst kaum wesentlich etwas ändern wird. Die Straße muss ohnehin zeitweise freigehalten werden. Definitiv wird eine Schneeräumung jedoch nur bei Ankündigung einer Anreise der Bewohner

vorgenommen. An der Verrechnung der freiwilligen Schneeräumgebühren wird sich nur der Tarif auf „Öffentliche Straße – Hausbewohner“ ändern. Zur Zeit werden die Schneeräumgebühren nach Zeitaufwand berechnet. GV Nachbagauer fürchtet Beschwerden zum Winterdienst seitens der Zeitschenalmbewohner sobald die Straße ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen wurde. Gemeindebauhofmitarbeiter bestätigen, dass es in dieser Richtung von Seiten der Anrainer kaum bis gar keine Beschwerden gibt. Hier zeigen andere Bewohner von Rosenau/Hp. viel weniger Verständnis.

Abschließend beantragt der Bürgermeister folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau/Hp. wird das im Eigentum der ÖBf AG befindliche Straßenstück der Zeitschenalmszufahrtsstraße zum angebotenen Verkaufspreis von € 3,00 je m² (geschätzte Kaufsumme € 7.800,--, geschätzte Fläche 1.600 m²) unter der Voraussetzung ankaufen, dass die Bewohner der Zeitschenalmsiedlung die Kaufsumme der Gemeinde zur Gänze ersetzen und sich bei Notwendigkeit auch an den Asphaltierungskosten beteiligen und dies in Form einer schriftlichen Bestätigung von den Zeitschenalmbewohnern vorliegt. Seinem Antrag wird durch die Gemeinderäte einstimmig per Handerheben positiv zugestimmt.

GV Nachbagauer schlägt vor, dass bei künftigen Tagesordnungspunkten sämtliche Sitzungsunterlagen zu einem Gegenstand dem Fraktionsobmann übergeben werden, damit man wie bei diesem Punkt verhindern kann. Bgm. Auerbach führt an, dass es zu diesem Gegenstand außer dem Angebot der ÖBf AG keine Unterlagen gab.

3. Änderung des Punkt V des Pacht- bzw. Bestandsvertrages mit Manfred Reiter zur Wasserquelle der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Auerbach informiert den Gemeinderat über den Wunsch des Herrn Manfred Reiter, seinem Sohn, Stefan, einen kostenlosen Wasserbezug für das Anwesen in Rosenau Nr. 172 aus seiner Quelle, bei der 3 Sekundenliter Wasser für die Wasserversorgungsanlage durch die Gemeinde angekauft wurden. Nach Nachfragen beim Oö. Gemeindebund und Notar Mag. Reitner kam man zu folgender Lösungsmöglichkeit. Der Gemeindebund rät, den Punkt V des bestehenden Pacht- und Bestandsvertrages mit Manfred Reiter (Wasserquelle Reiter) dahingehend zu ändern, dass auch dort für seinen Sohn (Rosenau 172) ein kostenloser Wasserbezug über die gemeindeeigene Anlage ermöglicht wird. Aus diesem Grund haben Bgm. Auerbach und AL Sölkner einen Entwurf zur Abänderung des Punktes V des Pacht- bzw. Bestandsvertrages mit Manfred Reiter zur Wasserquelle erarbeitet und schlagen diesen zur Beschlussfassung im Gemeinderat vor:

Änderung Punkt V des Pacht- bzw. Bestandsvertrages mit Manfred Reiter zur Wasserquelle der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage:

V. Schutzzonenentschädigung

Für die gegenständliche Quelle wurden Schutzzonen bescheidet. Die Gemeinde Rosenau/H. verpflichtet sich hiermit für die Schutzzone II eine Entschädigung von jährlich € 723,-- an den Verpächter bzw. deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der Liegenschaft EZ 43 KG Rosenau zu bezahlen.

Dieser Entschädigungsbetrag ergibt sich nach den derzeit geltenden Entschädigungsrichtlinien der Landwirtschaftskammer für OÖ. Für das Ausbringungsverbot von animalischem Dünger beträgt der Entschädigungssatz € 0,041/m²/Jahr. Bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Verzicht auf Ertragssteigernde Betriebsmittel im Grünland“, ist dieser Wert zu verdoppeln. Es ergibt sich daher ein Entschädigungssatz von € 0,082/m²/Jahr.

Ca. ein Drittel der Fläche (3171 m²) wäre händisch zu mähen. Auf dieser Fläche wird aber eine Forstkultur errichtet, sodass die zusätzlichen Entschädigungen für diese händischen Arbeiten wegfallen. Ebenso ist auf dieser Teilfläche nur der einfache Entschädigungssatz zu leisten, da diese Fläche aus der ÖPUL-Maßnahme herausfällt.

10402 m² (10668 m² minus 266 m²) Gesamtfläche

3171 m² Aufforstungsfläche bzw. Christbaumkultur

verbleibt eine Fläche von 7231 m²

7231	m ²	a	€ 0,082	€ 592,94
3171	m ²	a	€ 0,041	€ 130,00
10.402	m ²			€ 722,94/Jahr rd. € 723,00/Jahr

Für die Pflege (2maliges Mähen/Jahr) der Fläche (187 m²) um den Hochbehälter werden jährlich 4 Arbeitsstunden zu € 10,-- als Entschädigung vereinbart. Das sind € 40,00/Jahr.

Das ergibt einen jährlichen Betrag von	€ 723,--
+	€ 40,--
	€ 763,--

Dieser Betrag ist beginnend ab 01.04.2003 jeweils im März eines jeden Jahres für das laufende Jahr zur Zahlung fällig und mit dem **VPI 1996** wert zu sichern. Die Entschädigungsvereinbarung gilt für die Dauer der Schutzzonenausweisung.

Weiters wird Herrn **Manfred Reiter** als Eigentümer des **landwirtschaftlichen Anwesens Rosenau Nr. 53** bzw. dessen Rechtsnachfolger **sowie seinem Sohn Stefan Reiter** als Eigentümer des **Eigenheimes Rosenau Nr. 172** bzw. seiner Kinder, solange das Pachtverhältnis besteht und sich die Objekte im Eigentum von leiblichen Nachkommen bzw. deren Ehepartnern der derzeitigen Besitzer befinden, jährlich nach der Wasserzählerablesung bei beiden **Zählern für den Wasserbezug im Haus** kostenlos eine Wassermenge von insgesamt 1500 m³ aus dem Gemeindewasserversorgungsnetz zur Verfügung gestellt, wobei auch bei beiden Anwesen (R. 53 und R. 172) von einer allfälligen Zählermiete Abstand genommen wird. Der Wasserverbrauch in den landwirtschaftlichen Gebäuden (Stall beim Anwesen R. 53) ist ohnehin kostenlos. Sollte die Wassermenge von 1500 m³ wider Erwarten die Summe der beiden Jahreszählergebnisse übersteigen, übernimmt der Eigentümer des Objektes Nr. 172 zur Gänze die Wassergebühr für den übersteigenden Anteil.

Für das Jahr 2003 sowie für die Rekultivierung des Weges wird ein einmaliger Betrag (siehe Beilage) entschädigt.

Die Änderung des Vertrages, der ursprünglich vom Gemeinderat beschlossen wurde, bedarf wieder einer Beschlussfassung desselben. Erst nach der Beschlussfassung können die Vertragspartner den „neuen“ Vertrag gegenzeichnen. Auch die Änderung der Formulierung auf „Eigentümer des Eigenheimes Rosenau Nr. 172 bzw. seiner Kinder“ wurde auf Vorschlag der SPÖ anlässlich der Fraktionssitzung am 23.06.2009 in den Entwurf bereits eingearbeitet. Auch die Gemeinderäte legen darauf wert, dass der kostenlose Wasserbezug nur für die Familie des Herrn Stefan Reiter erfolgen darf. Bei einem Verkauf muss die Vereinbarung automatisch erlöschen. Nach der Vorlage des Entwurfes beantragt der Bürgermeister die Änderung des Pacht- bzw. Bestandsvertrages mit Herrn Reiter wie oben dargestellt abzuändern. Seinem Antrag wird einstimmig durch Handerheben sämtlicher Gemeinderäte zugestimmt.

4. Benützungsvertrag mit der Österreichischen Bundesforste AG zur Wasserleitung Dirngraben, Beratung und Beschlussfassung

Aufgrund der Einladung der Bezirkshauptmannschaft zur Wasserrechtsverhandlung bezüglich der Quellfassung Dirngraben haben die Verantwortlichen der ÖBf AG das Fehlen eines Benützungsvertrages für die Leitungsverlegung der WVA Dirngraben in deren Grundstücken festgestellt. Deshalb hat die ÖBf AG einen Benützungsvertrag zur Gegenzeichnung im Gemeindeamt vorgelegt. Bgm. Auerbach liest den Benützungsvertrag vollinhaltlich vor:

ÖBf Österreichische
Bundesforste AG

BENÜTZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Österreichischen Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 – 12, kurz „ÖBf AG“ genannt, vertreten durch den Forstbetrieb Steyrtal, 4591 Molln, Buseckerstraße 25, und

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, 4581 Rosenau am Hengstpaß Nr. 120, kurz „Benützer“ genannt:

1. Vertragsgegenstand

1.1. Errichtung, Erhaltung und Benützung der Wasserleitung „Dirngrabnerquell“. Die Wasserleitung wurde gleichzeitig mit dem Kanal ABA BA 04 verlegt.

Grundbuch	Gst. (Teilfläche)	Ausmaß	Zweck
49407 Rosenau	823 Tl.	25,22lfm	Wasserleitung, Durchm. 100 mm

1.2. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.

1.3. Für eine bestimmte Beschaffenheit und für einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr geleistet.

2. Dauer

2.1. Dieser Vertrag wird mit Wirksamkeit ab 01.05.2009 auf unbestimmte Dauer, längstens jedoch auf die Dauer des Bestandes der Wasserleitung abgeschlossen.

2.2. Bei Vertragsbeendigung hat der Benützer den Vertragsgegenstand geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen.

3. Entgelt

3.1. Das einmalige Entgelt beträgt EUR 99,62.

3.2. Das einmalige Entgelt für die Vertragserrichtung beträgt EUR 0,--.

3.3. Die Entgelte sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung spesenfrei und zuzüglich USt. zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 10 % Verzugszinsen p.a. verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20,-- je Mahnschreiben).

3.4. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.

4. Nutzungsbedingungen

4.1. Allfällige Bauwerke sind vom Benützer zu erhalten. Die Bauwerkshaftung gemäß § 1319 ABGB trifft den Benützer.

4.2. Für Investitionen gebührt dem Benützer bei Vertragsbeendigung kein Ersatz.

4.3. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.

4.4. Behördengenehmigungen hat der Benützer einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.

5. Haftung

5.1. Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5.2. Der Benützer hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

6. Vergebührung

6.1. Die mit der Vergebührung dieses Vertrags verbundenen Kosten trägt der Benützer.

7. Sonstiges

7.1. Die ÖBf AG darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren.

7.2. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

7.3. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

7.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Benützer als zugekommen.

8. Vertragsausfertigung

8.1. Die ÖBf AG erhält die Urschrift, der Benützer eine Kopie.

9. Sonderbestimmungen

9.1. Keine.

Datum und Unterschriften:

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Bezirk Kirchdorf a. d. Krems

Blatt 01
8.11. 2005

Gemeinde Rosenau / Hp.
Schmutzwasserkanalisation
ABA BA 04
Bereich Dirngraben

Grundstücksnummer : 823 KG : Rosenau

Eigentümer : Österreichische Bundesforste, Forstbetrieb Molln
Adresse : 4591 Molln, Buseckerstraße 25

Auftraggeber

Gemeinde

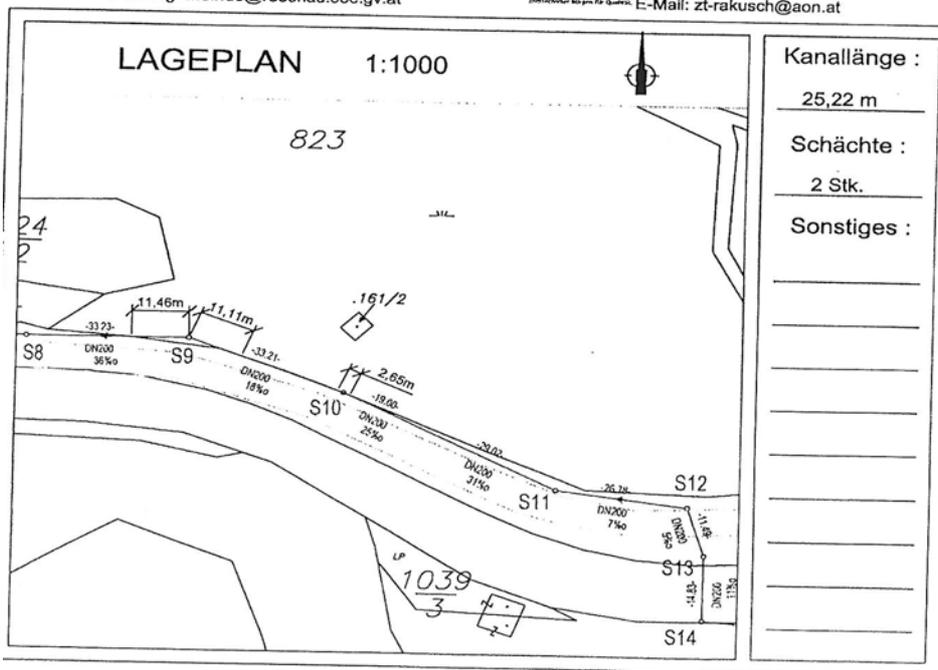
Auftragnehmer

Rosenau / Hp.
Rosenau/ Hengstpaß Nr. 120
4581 Windischgarsten
Telefon 07566 / 255
E-Mail: gemeinde@rosenau.ooo.gv.at



ZT
Ingenieurgesellschaft für Qualität

Dipl. Umwelttechniker
Dipl.-Ing. Rolf H. Rakusch
Zivilingenieur für Bauwesen
8010 Graz, Kreuzgasse 30
Tel.: 0316/32-32-32
E-Mail: zt-rakusch@aon.at



Da es sich beim gegenständlichen Vertrag um die übliche einmalige Abgeltung für Leitungsverlegungen auf Grundstücken der ÖBf AG handelt, beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung und damit die Bezahlung des Grundbenützungsentgeltes von € 99,62. Seinem Antrag wird einstimmig durch Handerheben entsprochen.

5. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.17, „Löger Gründe“, Stellungnahmen, Beratung und Beschlussfassung gem. § 34 bis 36 Oö. ROG 1994

Die Einleitung des Umwidmungsverfahrens zur Flächenwidmungsänderung Nr. 4.17 „Löger-Gründe“ wurde in der Gemeinderatssitzung am 12. Februar 2009 beschlossen. Die öffentliche Auflage der Änderungspläne sowie die Einholung von Stellungnahmen gemäß dem Raumordnungsgesetz erfolgte in der Zeit von 10. März bis 30. April 2009. Sämtliche abgegebenen Stellungnahmen zur beabsichtigten Widmungsänderung der Lögergründe auf Bauland sind positiv. Stellvertreten für alle, liest der Bürgermeister die Stellungnahme der Abteilung Raumordnung der Oö. Landesregierung vor:

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung
4021 Linz Bahnhofplatz 1
Geschäftszeichen
RO302281/5-2009-Ka/Ki
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Uwe Kadar, Msc

Gemeindeamt Rosenau a. H. Rosenau a.H. 120 4581 Rosenau am Hengstpass

Tel: 0732/7720-125 08
 Mobil (+43 664) 600 72125 08
 Fax: (+43 732) 77 20-212789
 E-Mail: bauro-oe.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, am 2. Juni 2009-06-30

**Gemeinde Rosenau / Hengstpass;
 Flächenwidmungsplan nr. 4
 Änderung Nr. 17 „Löger“
 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1
 Änderung Nr. 5
 Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994**

Zu Zl.: 301-2/2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.17 „Löger“ und zur ÖEK Änderung Nr. 1.5 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit dieser Änderung ist beabsichtigt, die Grundstücke entsprechend dem vorliegenden Änderungsplan in der KG Rosenau, von „lafowi Grünland“ in „Wohngebiet“ mit teilweiser Schutzzone im Bauland im Ausmaß von ca. 6.900 m² umzuwidmen. Gleichzeitig soll auch das ÖEK entsprechend geändert werden.

Ausgehend von den Bestimmungen des § 18 Oö. ROG 1994 idGF., wonach das Örtliche Entwicklungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren auszulegen ist, sind Änderungen des ÖEK nur dann genehmigungsfähig, wenn dafür ein eindeutiges öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann.

Seitens der Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft besteht gegen die vorliegende Widmungsänderung kein Einwand, wenn der Umwidmungsbereich vor der Bebauung an die geplante Erweiterung des Ortskanals sowie an die vorhandene zentrale Wasserversorgung angeschlossen wird.

Vom fachlichen Standpunkt der Örtlichen Raumordnung wird die ggst. Umwidmung als nördlicher Abschluss der Siedlung Mühlreith zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Örtlichen Raumordnung eine allfällige nochmalige Erweiterung hangoberseitig Richtung Norden keinesfalls mehr vertreten werden kann.

Auch seitens der WLW sowie des Regionsbeauftragten für Natur und Landschaftsschutz bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das ggst. Vorhaben.

Im Detail darf auf die Stellungnahmen der o.a. Abt. verwiesen werden. Um entsprechende Berücksichtigung im weiteren Verfahren wird ersucht.

Hinweis: Es ist das Deckblatt entsprechend der Palanzeichenverordnung (LGBl. Nr. 46/2008) zu verwenden.

Insbesondere müsste der Satz „Verordnungsprüfung durch das Amt der Oö Landesregierung“ durch „Verordnungsprüfung der Oö. Landesregierung“ ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Im Auftrag

Dipl.-Ing. Uwe Kadar

Beilagen:

3 Stellungnahmen (GTW, BBA-WE, WLW)

Akt samt Plänen

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftliche in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Mit dem Hinweis, dass es sich bei der gegenständlichen Umwidmung in Bauland um die letzte Möglichkeit für die Hangbebauung in Richtung Norden in der Mühlreithsiedlung handelt und die vorgeschriebenen Bestimmungen bei einer Bebauung unbedingt einzuhalten sind, beantragt Bgm. Auerbach die Beschlussfassung der Umwidmung der Grundstücke Nr. 92/4, 92/5, 92/58, 92/59 und 92/56 in Bauland gemäß der Beschreibung im Änderungsplan des Ortsplaners (TEAM M, 4020 Linz, Eisenhandstraße 13-15) vom 10. Februar 2009. Seinem Antrag stimmen die Gemeinderäte einstimmig durch Erheben der Hand zu.

6. Änderung Nr. 5 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1 (Löger-Gründe), Beratung und Beschlussfassung gem. § 34 bis 36 Oö. ROG 1994

Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.17 „Löger-Gründe“ erfordert die gleichzeitige Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 Änderung Nr. 5. Da sich die Stellungnahmen und die öffentliche Auflage der Flächenwidmungsänderung Nr. 4.17 auch auf die Änderung des ÖEK bezieht, gilt für die Änderung des ÖEK selbes wie im vorangegangenen Tagesordnungspunkt. Deshalb kann sich der Bürgermeister das Vorlesen von Stellungnahmen an dieser Stelle ersparen und verweist nochmals auf den vorangegangenen Tagesordnungspunkt. An dieser Stelle beantragt er die gleichzeitige Beschlussfassung der Änderung Nr. 5 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1. Auch die Änderung Nr. 5 des ÖEK Nr. 1 wird von allen Gemeinderäten einstimmig durch Handerheben bestätigt.

7. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.18, „Biathlonzentrum“, Stellungnahmen, Beratung und Beschlussfassung gem. § 34 bis 36 Oö. ROG 1994

Gleichzeitig mit der Kundmachung und Auflage der Änderung Nr. 17 des aktuellen Flächenwidmungsplanes wurde auch die Änderung Nr. 18 „Umwidmung und Erweiterung der Grünlandflächen zur Wintersportnutzung in „Erholungsfläche – Wintersportanlage, Schipiste“ aufgrund des geplanten Ausbaus der Rollerbahn und Vergrößerung der Schießanlage. Auch zu diesem Umwidmungsverfahren liest der Bürgermeister die Stellungnahme der Abt. Raumordnung der Oö. Landesregierung und die wesentlichen Stellungnahmen vor. Einwände gibt es von Frau Wasserbauer und vom Land OÖ wird darauf hingewiesen, dass für die Errichtung einer Gastronomie die Widmung „Erholungsfläche-Wintersportanlage“ nicht ausreicht.

Gemeindeamt Rosenau a. H.
Rosenau a.H. 120
4581 Rosenau am Hengstpass

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung
4021 Linz Bahnhofplatz 1
Geschäftszeichen
RO302281/5-2009-Ka/Ki
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Uwe Kadar, Msc
Tel: 0732/7720-125 08
Mobil (+43 664) 600 72125 08
Fax: (+43 732) 77 20-212789
E-Mail: bauro-oe.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, am 2. Juni 2009-06-30

**Gemeinde Rosenau / Hengstpass;
Flächenwidmungsplan nr. 4
Änderung Nr. 18 „Langlauf- und Biathlonzentrum“
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994**

Zu Zl.: 031-2/2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung nr. 4.18 „Langlauf- und Biathlonzentrum“ wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit dieser Änderung ist beabsichtigt, einen Teil der Grundstücke Nr. 1239/2, 1259, 1260 und 1263, KG Rosenau von „lafowi Grünland“ in Erholungsfläche – Wintersportanlage, Schipiste“ umzuwidmen.

Sowohl seitens der Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz als auch der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft besteht gegen die vorliegende Widmungsänderung kein grundsätzlicher Einwand. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Gebäuden (insbesondere Gastronomieobjekte) eine eigene Widmung (Sondergebiet des Baulandes – Tourismusbetrieb) erforderlich macht und diese aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar ist. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der gegenständlichen Widmungsänderung grundsätzlich zugestimmt werden, es darf jedoch auf die oben stehende Anmerkung betreffend Gastronomie- und Verwaltungsobjekte verwiesen werden.

Im Detail darf auf die Stellungnahmen der o.a. Abteilungen verwiesen werden. Um entsprechende Berücksichtigung im weiteren Verfahren wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Uwe Kadar

Beilagen:

2 Stellungnahmen (GTW, BBA-WE, WLV)
4 Planausfertigungen

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftliche in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz
4600 Wels Durisolstraße 7

Geschäftszeichen:
BBA-WE-7202-2009-Hü/Roi
Bearbeiter: Hofrat Dipl.-Ing. Wolfgang Hüthmair
Tel: (+307242) 44858-11
Fax: (+43 7242) 44858-30
E-Mail: ubat-bba-we.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at
Wels, 5. Juni 2009

zu RO-302274/1-2009-/Ka/Le
Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
FLP. Nr. 4
Änderung Nr. 18 „Langlauf- und Biathlonzentrum“

Gemeinsame Beurteilung des Regionsbeauftragten und des Bezirksbeauftragten nach § 50 Abs. 1 Z. 2 Oö. NSchG 2001:

Grundsätzlich besteht gegen die Erweiterung in der vorliegenden Form kein Einwand. Angemerkt wird jedoch, dass die Errichtung von Gebäuden (insbesondere Gastronomieobjekte) eine eigene Widmung (Sondergebiet des Baulandes – Tourismusbetrieb) erforderlich macht. Diese Sonderwidmung müsste im Bereich des bereits bestehenden Vereinsgebäudes positioniert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Regionsbeauftragte:
Dipl.-Ing. Wolfgang Hüthmair

Der Bezirksbeauftragte:
HR Mag. Kurt Russmann eh.

Akt

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft/Abteilung Umwelt-, Bau und Anlagentechnik/Bezirksbauamt Wels, Durisolstraße 7, 4600 Wels, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Elisabeth Waserbauer
Hengstpassstraße 35

A-4580 Windischgarsten

22.04.2009

An
das Gemeidneamt Rosenau/H.
4581 Rosenau/H. 120

Stellungnahme zum Flächenwidmungsplan Nr. 4, Änderungsplanentwurf Nr. 18

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Rosenau/H. beabsichtigt die Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes Nr. 4. Es sollen dabei auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 1260, 1263, 1339/2 und 1259 von derzeit Grünland in Erholungsflächen Wintersportanlage, Schipiste zum Zwecke der Erweiterung des Langlauf- und Biathlonzentrums umgewidmet werden.

Diese Umwidmungsfläche befindet sich entlang des Dambaches im Eigentum der österreichischen Bundesforste. Direkt angrenzend bzw. gegenüber der umzuwidmenden Flächen befinden sich meine Grundstücke. Ich besitze eine Eigenjagd und diese wird durch diese Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Bereits in der Vergangenheit hat dies immer wieder Probleme gemacht. Das Hauptproblem besteht darin, dass das Reh- und Rotwild durch den Betrieb des Biathlonzentrums entsprechend gestört und verschreckt wird, wobei Schießstand und diverse beschallte Veranstaltungen die Probleme darstellen. Das Rotwild flüchtet in den Wald und es sind dann massive Schälchäden in den Waldkulturen zu befürchten.

Es wird auch meinerseits immer schwieriger und fast unmöglich, den geforderten Abschussplan noch zu erfüllen.

Insbesondere möchte ich auf die Nichteinhaltung der Vereinbarung bzgl. Der Schlittenhundveranstaltungen in den letzten 2 Jahren hinweisen, wo einerseits durch eine frühere Durchführung keine Rücksicht auf Schusszeiten für Rotwild genommen wurde, andererseits die Durchführung der Schlittenhundveranstaltungen mit mir in keiner Weise abgesprochen wurden.

Solange keine ordentliche Vereinbarung bezüglich der Loipenführung und eine dementsprechende Abgeltung der Benützung vorhanden ist, stimme ich dieser Umwidmung nicht zu. Die bisherigen Erfahrungen mit den Betreibern des Biathlonzentrums sind äußerst negativ verlaufen. Es werden die Grundstücke befahren und benutzt, ohne vorher mit dem Grundeigentümer dies abgesprochen zu haben.

In diesem Zusammenhang gebe ich auch zu bedenken, dass ich und mein Sohn eine zusätzliche intensivere Nutzung meiner derzeitig angrenzenden landwirtschaftlichen Liegenschaft beabsichtige und somit die derzeitige Loipenführung nicht mehr möglich sein wird.

Meine Einwände beziehen sich auch auf die potentielle infrastrukturelle Erweiterung durch Gastronomie und Hotel/Apartemenbetrieb; als Anrainer erwarte ich eine Verstärkung der Störungen und Beeinträchtigungen bei Ausübung der jagdlichen und landwirtschaftlichen Nutzung meines Anwesens – eine zusätzliche Beschallung und Lichtverschmutzung durch Flutlichtanlagen wird dieses geographisch sehr eng gelegenen Tal sehr stark beeinträchtigen, außerdem wäre die Verhüttelung dieses Tales als Erholungsgebiet ein unwiederbringlicher, umweltbedenklicher und störender Eingriff, wobei die zusätzliche Wertschöpfung für die Gemeinde sehr fragwürdig sein wird.

Aus den angeführten Fakten und Tatbeständen bestehen aus meiner Sicht sehr große Bedenken gegen die Umwidmung, die Problematik würde durch die Ausweitung des Biathlonzentrums noch wesentlich verschärft.

Freundliche Grüße
Elisabeth Wasserbauer

Weiters informiert der Bürgermeister, dass der Landessportausschuss vor kurzem einen Lokalausweis direkt vor Ort im Biathlonzentrum vorgenommen hat. Dabei wurde die Finanzierung der Anlagenerweiterung im wesentlichen versprochen. Selbstverständlich haben die Verantwortlichen des Landessportausschusses die Finanzierungszusage an Bedingungen geknüpft, welche zuerst durch den Verein Langlauf- und Biathlonzentrum Innerrosenau und die Gemeinde zu erfüllen sind. Diese Bedingungen wurden in einem Schreiben des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau zusammengefasst und bereits übermittelt. Hierbei geht es hauptsächlich um behördliche Genehmigungen, Absichtserklärungen in Form von Projekten und notwendige Gemeinderatsbeschlüsse. Erst kürzlich wurde dann bezüglich der Umwidmung und der geplanten Anlagenerweiterung eine Anrainerversammlung in der Jausenstation Lamberger Teich abgehalten. Dabei waren nahezu alle Anrainer anwesend. Auch Vertreter der ÖBf AG waren anwesend und haben ihre Zustimmung zum Projekt klar definiert. Ferdinand Pölzl stellte dabei die Erweiterungsabsichten der Rollerbahn mit der dazugehörigen Beleuchtung, den Bau eines Verwaltungsgebäudes sowie den Ausbau der Schießanlage auf

30 Stände (Eine Drehung der kompletten Anlage ist dazu wahrscheinlich notwendig.) vor. Die Sitzungsteilnehmer konnten ihre Bedenken und Einwände vorbringen. Dabei wurde hauptsächlich über das Thema „Trainingslager für Hundeschlitten“ diskutiert. Die andere Nutzung als Langlauf- und Biathlonzentrum ist für sämtliche Anrainer auch für Frau Wasserbauer vertretbar. Die Anrainer haben daher die Verantwortlichen der Anlage ersucht, von den Hundeschlittenveranstaltungen generell Abstand zu nehmen bzw. zumindest diese außerhalb der Jagdsaison (bis 31. Dezember ist der Abschlussplan zu erfüllen) vorzusehen. Ansonsten gab es bezüglich der Umwidmungen und Anlagenerweiterung keine Einwände. Frau Sanglhuber fragt bezüglich geplanter Almhütten nach. Bgm. Auerbach informiert darüber, dass Appartements in Form von kleinen Jagdhütten schon mal geplant waren, eine Umsetzung dieser aber jetzt in dieser Ausbaustufe nicht in Frage kommt. Auch eine Widmung dafür ist bei der Flächenwidmungsänderung 4.18 nicht vorgesehen. Im derzeitigen Projekt ist die Verlängerung der Rollerbahn inklusive einer Beleuchtung um etwa 2 km, die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes mit Räumlichkeiten für eine Ausschank und der Ausbau der Schussanlage von derzeit 26 auf 30 Schießstände inkl. das Andrehen der gesamten Anlage damit dies überhaupt möglich wird. Selbstverständlich ist dabei auch eine entsprechende Wasserversorgung und eine Abwasserentsorgung vorgesehen. Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich auf ca. € 1,5 Mio. GV Nachbagauer ist der Ansicht, dass die vorhandene Wasserquelle für den geplanten Ausbau ohnehin zu wenig Wasser bringt. Bgm. Auerbach weiß, dass für eine intensivere Nutzung die Quelle ohnehin neu gefasst werden muss. Sollte man mit der Schüttungsmenge nicht das Auslangen finden, ist eine weitere Wasserversorgung z.B. vom Anwesen Leopolden vorzusehen.

Herr Steinbichler fragt nach, ob nun nach der Anrainerversammlung die Stellungnahme von Frau Wasserbauer zu vergessen ist. Gerade bei dieser sind v.a. Einwände aus jagdlichen Gründen angeführt. Bgm. Auerbach kann nur die zustimmende Haltung von Frau Wasserbauer selbst bei dieser Versammlung nochmals darstellen. Abschließend beantragt er die Beschlussfassung der im Änderungsplan vom Architektenbüro TEAM M dargestellten Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.18 für den Ausbau des Langlauf- und Biathlonzentrums in der Innerrosenau. Dem Antrag stimmen die Gemeinderäte durch Erheben der Hände einstimmig zu.

8. Anbindung der Gemeinde an das Glasfasernetz der Breitbandinfrastruktur GmbH – BBI, Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Auerbach informiert über das Angebot des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales sämtliche OÖ Gemeindeämter am Glasfasernetz anzuschließen.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 LINZ Bahnhofplatz 1

**LAND
OBERÖSTERREICH**
Geschäftszeichen:
IKD(Gem)-0104244/150-2009-Sto/PI

Magistrate und Gemeindeämter

Bearbeiterin: mag. Michaela Stockinger
Tel: (+43 732)7720-14879
Fax: (+43 732)7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at
Linz, 26. März 2009

Glasfaseranschluss für öö. Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Land Oberösterreich sowie der Oberösterreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, als Interessenvertretungen der öö. Gemeinden bekennen sich zur modernen Informationstechnologie.

Daher ist im Wege einer Grundsatzvereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich, dem Oberösterreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, der BBI Breitbandinfrastruktur GmbH (kurz BBI), der GemDAT Oberösterreichische Gemeinde-Datenservice GmbH & Co KG (kurz GEMDAT), der GRZ IT Center Linz GmbH (kurz GRZ) sowie der Telekom Austria TA AG (kurz TA) der wesentliche Rahmen für die Umsetzung einer

Glasfaservernetzung für die öö. Gemeinden geschaffen worden.

Ziel des gegenständlichen Projektes ist es, die öö. Gemeinden in den Jahren 2009 und 2010 flächendeckend mittels Glasfaserleitung an den oberösterreichischen Glasfaser-Backbone anzuschließen und damit langfristig und zukunftsorientiert die Verfügbarkeit eines hochwertigen schnellen und sicheren Netzzugangs für die Gemeinden sicherzustellen.

Wir empfehlen, auf Basis der von der IKD ausverhandelten Verträge (Herstellungs- und Vorhaltevertrag und Leistungsvertrag) die Umsetzung des Projektes „Glasfasernetz für öö. Gemeinden“ zu vereinbaren.

Kosten bzw. Zahlungsbedingungen für Nichtabgangsgemeinden:

- Pauschalpreis von **12.500 Euro zzgl. USt**, zahlbar in einer Rate nach Fertigstellung des Anschlusses oder
- Pauschalpreis von **16.000 Euro zzgl. USt**, zahlbar in vier gleich bleibenden Raten zu je 4.000 Euro zzgl. USt, wobei eine Rate bei Fertigstellung und die restlichen drei Raten jeweils zu den darauf folgenden 15.2. fällig werden.

Kosten bzw. Zahlungsbedingungen für Abgangsgemeinden auf Basis VA 2009:

Pauschalpreis von 16.000 Euro zzgl. USt, zahlbar in vier gleich bleibenden Raten zu je 4.000 Euro zzgl. USt, wobei eine Rate bei Fertigstellung und die restlichen Raten jeweils zu den darauf folgenden 15.2. fällig werden.

Weitere Vorgangsweise:

Die Vertragspartner BBI, GEMDAT, GRZ und TA werden an die einzelnen Gemeinden herantreten.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass beide Verträge vom Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde im gesamten Wortlaut beschlossen werden müssen.

Von einer Versendung im Postweg sehen wir aus Kostengründen ab.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Im Auftrag

Dr. Michael Gugler

2 Beilagen (Herstellungs- und Vorhaltevertrag, Leistungsvertrag)

Hinweise:
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.oovevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.

Zur näheren Information beschreibt er die Glasfaseranbindung anhand bei den Amtsleiterseminaren verteilten Infoblättern zur Glasfaseranbindung:

Nutzen der Glasfaseranbindung LWL

Infrastruktur für die nächsten Jahrzehnte

- LWL-Anbindung ist die Grundlage für ein **zukunfts sicheres Gemeinde-Multiservicenetzenk** für Daten, Sprache (VOIP), Video, TV.
→ **ein Netzwerk für alle Services!**

Bandbreite

- **Leicht skalierbare Bandbreiten von 2Mbit/s bis 1Gigabit/s** möglich (mit Kupferkabel rein technisch nicht möglich)
- **Symmetrische Bandbreiten** für Up- und Downstream, hohe Nettobandbreite!

Überbuchungsfaktor

- **Keine Überbuchung** im BBI-Netzwerk wie bei xDSL!
- **Quality of Services** garantieren Qualität (bspw für VOIP, Echtzeitanwendungen)

Sicherheit

- **Keine Elektromagnetische Strahlung – keine Ausfälle durch Blitzschlag**
- **Verschlüsselung aller übertragenen Daten**
- Sicherheit durch **abgeschlossenes LWL-Netzwerk nur für Gemeinden** – kein öffentliches Internet
- Hohe garantierte Sicherheit durch Zertifizierung der Lieferanten

Infrastruktur

- **Standortsicherung** durch moderne, verfügbare Infrastruktur in der Gemeinde für Betriebe (Aufwertung!)

- **Vernetzung der Betriebe** mit Anbindung an den Gemeindegknoten nach Detailplanung über LWL oder anderen Medien möglich. (CITYLAN)
- Verlässliche Projektpartner

Zukunftsperspektiven

- **Serverzentralisierung- der Landesserver!**

Der Einsatz von Glasfaser amortisiert sich in kürzester Zeit, da zentrale Dienste genutzt werden können

- Bereits ab Sommer wird es attraktive Angebote seitens der Gemdat geben.

- Telefonie (VOIP)

Verbesserte Services

Erhöhte Sicherheit

Neue Dienste

ASP

Glasfaser – Vorteile gegenüber Kupfer

- **Längere Einsatzzeit**
- Keine Signalabstrahlung, daher kein Übersprechen
- Keine Funkenbildung an optischen Kontaktstellen
- Hohe Flexibilität bei kleinen Abmessungen und geringem Gewicht
- **Große Übertragungsbandbreiten** wegen weitgehend frequenzunabhängiger Faserdämpfung
- **100%ige galvanische Trennung:**
Zwischen den Endgärten besteht keinerlei leitende Verbindung. Die Problematik der Potentialverschiebung ist somit ohne Bedeutung.
- **Keinerlei EMV-Probleme:**
Da keine elektrisch leitende Verbindung existiert, und somit kein Strom fließt, kann eine Lichtleiter-Übertragung weder durch Störstrahlung beeinflusst werden, noch generiert sie selber elektromagnetische Störungen. (-> keine Blitzeinwirkung möglich)
- **Verlegung:** leicht und in sicheren Trassen des Lieferanten

Serverkonzentrierung

Die verfügbaren Bandbreiten erleichtern die Konzentration von Servern in eine Zentrale in erheblichen Ausmaß. Die Serverzentralisierung bringt enorme Einsparungen bei Management, Support und Administration eines Netzwerkes.

Innovative Triple-Play Ethernet-Dienste

Das BBI-Netzwerk spielt insbesondere bei Triple Play Diensten (Sprache, Daten und Video) seine Stärken aus. Dabei handelt es sich durchweg um Dienste, die in der Tat sehr hohe Ansprüche an die Qualität (Delay, Jitter) des Transport-Netzes stellen. Es wird innerhalb des Systems mit verschiedenen Service Klassen gearbeitet, um zeitkritische Anwendungen wie CES/VoIP/Video ohne Verlust zu übertragen. Dies gewährleistet das parallele Betreiben unterschiedlicher Dienste und Anwendungen.

Die Absichtserklärung zur Glasfaseranbindung wurde bereits am 28.04.2009 durch den Amtsleiter natürlich in Absprache mit dem Bürgermeister an die Gemdat übermittelt. Für eine tatsächliche Glasfaseranbindung muss ein positiver Gemeinderatsbeschluss erwirkt werden, der Vertrag über die Herstellung und das Vorhalten von Datenleitungen mit der BBI (Breitbandinfrastruktur GmbH = Tochterunternehmen der Gesellschaften ENERGIE AG OÖ, DATA GmbH, LINZSTROM GmbH für Energieerzeugung-, -handel, -dienstleistungen und Telekommunikation, OÖ. FERNGAS Service GmbH und dem Elektrizitätswerk Wels AG) ist abzuschließen und der Auftrag zur Glasfaseranbindung des GemServers an die TELEKOM Austria ist zu erteilen. Da GV Nachbagauer erwähnt, dass sich die Gemeinde immer mehr an den Funkinternetanbieter Josef Edtbauer gewandt hat, weil die GEMDAT überhöhte Preise kalkuliert, deutet der Bürgermeister nochmals auf die vielen Vorteile des Glasfaseranschlusses hin. Diese liegen in der v.a. in der Übertragungsschnelligkeit und in der Sicherheit. Außerdem ist er der Ansicht, dass die Gemeinde diese Innovation auf keine Fälle versäumen sollte. In einigen Jahren ist man wahrscheinlich ohne Glasfaseranschluss auf technischer Seite bzw. in EDV-Hinsicht gegenüber anderen Gemeinden zurückgeblieben. Auch bei den Amtsleiterseminaren wurde bereits mit Nachdruck auf diese moderne Technologie und auf unbedingt notwendige Inanspruchnahme des Glasfaseranschlusses hingedeutet. Auch AL Sölkner ist davon überzeugt, dass ein Nichtanschluss an die Glasfaser für die Gemeinde in nächster Zukunft einen Rückschritt bedeuten würde. GV Nachbagauer fragt nochmals nach, ob diese Glasfasertechnologie für die Gemeinde überhaupt notwendig ist. AL Sölkner meint, dass E-Government und der elektronische Akt (2 bekannte Zukunftsperspektiven) eine

Verbesserung und v.a. Beschleunigung des elektronischen Transfers erfordert, was eher mit dem Glasfasernetz als dem jetzigen Kupfernetz gemeistert werden kann. Noch dazu soll schon bald für die Gemeinden ein Landesserver zugänglich gemacht werden, auf dem sich alle notwendigen Programme aber auch Daten befinden über die die Gemeinden über dieses Glasfasernetz zugreifen. Der EDV-Server im Gemeindeamt selbst wird dann überflüssig. Auch die Programme der GEMDAT werden in Zukunft als WEB-Anwender-Programme, wie z.B. WEBWAHL, WEBLOHN etc. gestaltet. Abgangsgemeinden, die das Angebot der Direktion Inneres und Kommunales nicht nutzen, schaden nach Ansicht des Amtsleiters sich eigentlich selbst. Seiner Meinung nach muss auch auf die Anschlussmöglichkeit weiterer in der Gemeinde befindlichem Betriebe aber auch Privater Rücksicht genommen werden. Was mit den Funkleitungen der Fa. Edtbauer, die in Rosenau Leitungsverlegungen aufgrund fehlenden Breitbands, vorgenommen hat, passiert, konnte ihm auch anlässlich der Seminare keiner mitteilen. Auf Anraten des Amtsleiters beantragt der Bürgermeister abschließend die Beschlussfassung zum Glasfaseranschluss gemäß den beschriebenen Kriterien. Seinem Antrag wird einstimmig durch Handerheben entsprochen.

9. Glasfasernetz Oö. Gemeinden, Vertrag über die Herstellung und das Vorhalten von Datenleitungen mit der BBI (Breitbandinfrastruktur) GmbH inhaltliche Beschlussfassung

Um den vorgegangenen Beschluss zum Glasfaseranschluss zu entsprechen muss der Vertrag über die Herstellung und das Vorhalten von Datenleitung mit der BBI GmbH abgeschlossen und deshalb vollinhaltlich beschlossen werden. Bgm. Auerbach trägt den Vertrag vollinhaltlich vor:

Glasfasernetz OÖ. Gemeinden
Herstellungs- und Vorhaltevertrag

Glasfasernetz OÖ. Gemeinden

Vertrag über die Herstellung und das Vorhalten
von Datenleitungen

abgeschlossen zwischen der

- BBI Breitbandinfrastruktur GmbH,**
FN 264386d,
4020 Linz, Böhmerwaldstraße 3

im Folgenden kurz: „**BBI**“, und der

- | Bezeichnung der Gemeinde und Anschrift |
|---|
| Rosenau am Hengstpaß
Nr. 120
4581 Rosenau/Hp. |

im Folgenden kurz: „**Gemeinde**“

betreffend das

- | Bezeichnung (zB Gemeindeamt) und genaue Ortsangabe |
|--|
| Anschlussobjekt:
Gemeindeamt Rosenau am Hengstpaß
Nr. 120 |

im Folgenden kurz: „**Anschlussobjekt**“:

1. Präambel

- 1.1. Die BBI ist ein Tochterunternehmen der folgenden Gesellschaften (die „Muttergesellschaften“): (i) Energie AG

Oberösterreich Data GmbH, (ii) LINZSTROM GmbH für Energieerzeugung, -handel, -dienstleistungen und Telekommunikation, (iii) OÖ. Ferngas Service GmbH, und (iv) Elektrizitätswerk Wels Aktiengesellschaft.

- 1.2. Die BBI ist berechtigt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Übertragungskapazitäten am oberösterreichweiten Glasfasernetz der Muttergesellschaften (Ethernet-Backbone auf Glasfasertechnologie-Basis; „Backbone“) Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 1.3. BBI hat sich mit den Partnern GEMDAT Oberösterreichische Datenservice Gesellschaft m.b.H. & Co. KG., GRZ IT Center Linz GmbH und Telekom Austria TA Ag (Zusammen die „Kooperationspartner“) zu einem Konsortium zusammengeschlossen, um im Rahmen des Projektes „Glasfasernetz OÖ. Gemeinden“ in Kooperation mit dem Land Oberösterreich, dem Oberösterreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund den oberösterreichischen Gemeinden den Anschluss an den Backbone und den Zugang zu hochwertigen Breitband-Internetdienstleistungen und – datenverkehr zu ermöglichen.
- 1.4. Die physische Verbindung zwischen dem Anschlussobjekt und dem nächstgelegenen Netzanschlusspunkt des Backbone (Point of Presence), erfolgt durch eine ganz oder teilweise neu herzustellende Glasfaserleitung. Die BBI ist bereit, die Einzelanbindung gegen Zahlung eines pauschalen Kostenbeitrages herzustellen und für einen vertraglich bestimmten Zeitraum zur Nutzung vorzuhalten. Die Einzelanbindung selbst verbleibt im Eigentum der betreffenden von der BBI mit der Herstellung beauftragten Muttergesellschaft der BBI.
- 1.5. Die Gemeinde beabsichtigt das Anschlussobjekt an den Backbone anschließen zu lassen und das mit der vorgenannten Verpflichtung korrespondierende Recht zu erwerben, dass BBI (selbst oder durch Dritte) die Einzelanbindung herstellt und über einen bestimmten Zeitraum vorhält.
- 1.6. Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Herstellung und das Vorhalten der Einzelanbindung, nicht jedoch deren betrieb, deren Nutzung und die Überlassung von Übertragungskapazitäten oder die Zurverfügungstellung von zum Betrieb notwendiger Hardware (z.B. Router); darüber werden gesonderte Vereinbarungen mit der Gemeinde getroffen.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen schließen die Vertragsparteien nachstehende Vereinbarung:

2. Definitionen

Die folgenden Begriffe sind in diesem Vertrag wie nachstehend definiert zu verstehen, wobei die Definition der Einzahl die Mehrzahl einschließt (und umgekehrt):

„ Backbone “	hat die in Punkt 1.2 festgelegte Bedeutung;
„ Einzelanbindung “	ist die Verbindungsleitung vom einem Netzanschlusspunkt des Backbone (Point of Presence), welcher sich in der Regel in der nächstgelegenen Bankstelle der Raiffeisenbank befindet, zum Anschlussobjekt einschließlich aller technischen Einrichtungen bis zur Nutzer-Übergabeschnittstelle, jedoch exklusive der Nutzer-Übergabeschnittstelle;
„ Finanzierungsoption “	ist die im Rahmen des Projektes Glasfasernetz OÖ. Gemeinden für das Startpaket vorgesehene Option, das Entgelt für das Startpaket anstelle einer Einmalzahlung in vier gleiche Raten inklusive pauschalierter Finanzierungskosten zu bezahlen;
„ Kommunikationsnetz “	bezeichnet die Gesamtheit aus Backbone und Einzelanbindung;
„ Kooperationspartner “	hat die in Punkt 1.3 festgelegte Bedeutung;
„ Muttergesellschaften “	hat die in Punkt 1.1 festgelegte Bedeutung;
„ Nutzer-Übergabeschnittstelle “	ist die Lichtwellenleiter-Endeinrichtung (Medienkonverter mit RJ45 Schnittstelle);
„ Nutzungsvereinbarung “	hat die in Punkt 3.3 festgelegte Bedeutung;
„ Startpaket “	ist das im Rahmen des Projektes Glasfasernetz OÖ Gemeinden für die Herstellung und Inbetriebnahme des Anschlusses an das Breitband-Datennetz mittels Glasfaserleitung

angebotene und vom Land Oberösterreich unterstützte Startpaket, bestehend aus Herstellung der Leitung, Lieferung der für den Anschluss notwendigen Hardware (Router) sowie Leistungen der Inbetriebnahme. Die Leistungen des Startpakets sind, soweit sie über die Herstellung und das Vorhalten der Glasfaserleitung gemäß diesem Vertrag hinausgehen, Gegenstand einer separaten Vereinbarung.

„Vertragspartei“	bezeichnet jeweils die BBI und die Gemeinde;
„Vorhaltefrist“	hat die in Punkt 7 festgelegte Bedeutung;
„Vorhalterecht“	ist das mit der Verpflichtung der BBI zum betriebsbereiten Vorhalten der Einzelanbindung gemäß Punkt 3.1.2 korrespondierende Recht der Gemeinde;
„Weiter Versorgungsobjekte“	hat die in Punkt 11. festgelegte Bedeutung.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. BBI verpflichtet sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages
- 3.1.1 die Einzelanbindung herzustellen, oder deren Herstellung durch eine ihrer Muttergesellschaften zu veranlassen; und
- 3.1.2 die hergestellte Einzelanbindung für die Dauer der Vorhaltefrist für den Betrieb vorbereitet vorzuhalten, sodass diese (nach Abschluss einer entsprechenden Betriebs- und Nutzungsvereinbarung) bestimmungsgemäß für den Breitband-Datenverkehr im Kommunikationsnetz genutzt werden kann.
- 3.2. Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind der Betrieb, die Nutzungsüberlassung der Einzelanbindung und/oder des Kommunikationsnetzes, sowie die Zurverfügungstellung von Übertragungskapazitäten.
- 3.3. Die BBI ist zu Herstellung der Einzelanbindung nur dann verpflichtet, wenn zuvor mit der Gemeinde eine entsprechende Vereinbarung über die Inbetriebnahme und die Abwicklung des Datenverkehrs über die Einzelanbindung („Nutzungsvereinbarung“) zustande gekommen ist. Die Verpflichtung, eine einmal hergestellte Einzelanbindung vorzuhalten, besteht vorbehaltlich Punkt 8.2 unabhängig vom Bestand einer Nutzungsvereinbarung.
- 3.4. Die Einzelanbindung verbleibt jeweils im Eigentum der betreffenden, von der BBI mit der Herstellung beauftragten Muttergesellschaft der BBI. Dieser Vertrag schränkt nicht das Recht der BBI bzw der jeweiligen Muttergesellschaft ein, die Einzelanbindung darüber hinaus zu verwerten und Dritten zur Nutzung zu überlassen oder diese zur Erbringung von Kommunikationsdiensten an Dritte zu nutzen, sofern dadurch das Vorhalterecht der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.
- 3.5. Das Vorhalterecht ist ohne vorhergehende ausdrückliche schriftliche Zustimmung der BBI nicht an Dritte übertragbar und darf Dritten auch nicht nur Ausübung überlassen werden.

4. Herstellung der Einzelanbindung

- 4.1. Die Herstellung der Einzelanbindung erfolgt gemäß dem zwischen der BBI und dem Oberösterreichischen Gemeindebund bzw. dem Österreichischen Städtebund abgestimmten Rollout-Plan. Die organisatorische Abwicklung und den Detailterminplan werden die Vertragsparteien unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Gemeinde und der technischen Möglichkeiten der BBI einvernehmlich festlegen.
- 4.2. Die Leitungsführung (Trassierung) der Einzelanbindung legt die BBI nach eigenem Ermessen fest. Die Festlegung der örtlichen Einrichtung der Übergabeschnittstelle erfolgt jeweils im Einvernehmen zwischen der Gemeinde und BBI, wobei die technische und wirtschaftliche bestmögliche Lösung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Gemeinde und der BBI angestrebt wird.
- 4.3. Die Gemeinde hat nach Maßgabe des Punktes 6. die Herstellung angemessen zu unterstützen.
- 4.4. Die Herstellung der Einzelanbindung erfolgt durch die BBI oder eine ihrer Muttergesellschaften auf eigene Rechnung und auf eigene Gefahr.
- 4.5. Die Inbetriebsetzung der Einzelanbindung erfolgt durch einen der Kooperationspartner (TA bzw. GEMDAT). BBI meldet den Abschluss der Herstellungsarbeiten direkt an die mit der Inbetriebsetzung beauftragten Kooperationspartner.

Die Abnahme der Einzelanbindung erfolgt nach Inbetriebsetzung gemeinsam mit der Gesamtabnahme des Anschlusses.

5. Leistungsmerkmale der Einzelanbindung

- 5.1. Die Einzelanbindung ist so herzustellen und vorzuhalten, dass diese als Ethernet-Verbindung gemäß folgender Norm genutzt werden können: IEEE Ethernet 802.3/u – BaseT10/100/1000_x.
- 5.2. Die Einzelanbindung ist vorrangig im Tiefbau (Vergrabung) entsprechend den einschlägigen ÖNORMEN für Telekommunikationseinrichtungen zu errichten. Ist die Errichtung im Tiefbau aus technischen oder rechtlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich, ist die Einzelanbindung nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in Form alternativer Glasfaser-Verlegungsarten (z.B. Lufthängekabel oder Verlegung in Kanälen) herzustellen.

6. Mitwirkungspflichten der Gemeinde

- 6.1. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Herstellung der Einzelanbindung, sowie der Verbindung zu Weiteren Versorgungsobjekten wie folgt zu unterstützen:
 1. Die Gemeinde gestattet die Leitungsführung auf ihren Liegenschaften (einschließlich dem öffentlichen Gut) und in den anzuschließenden Gebäuden und stellt unentgeltlich die für den Anschluss notwendigen Räume zur Aufstellung der notwendigen Telekommunikationseinrichtungen, wie Schränke, Verteiler und Hot Spot einschließlich Nebenanlagen zur Verfügung. Weiters stellt die Gemeinde die für den Betrieb der Telekommunikationsanlagen notwendige Stromversorgung zur Verfügung.
 2. Die Gemeinde gestattet den Mitarbeitern der BBI oder der von ihr beauftragten Unternehmen (jeweils das „Befugte Personal“) jederzeit unter Einhaltung der Vorgaben den Zutritt und (soweit als möglich) die Zufahrt zu den Telekommunikationseinrichtungen der BBI und deren Muttergesellschaften. Der Zutritt zu den Telekommunikationseinrichtungen wird dem Befugten Personal auch außerhalb der normalen Amts- oder Betriebszeiten ermöglicht (z.B. durch Bereitstellung eines Schlüsselkastens oder ähnlicher Vorkehrungen). Die Vorgaben der Gemeinde betreffend Zutritt und Zufahrt sind in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen.
 3. Die Gemeinde verzichtet auf die Entschädigungszahlung für die Benutzung von gemeindeeigenen Grundstücken und Gebäuden und die Inanspruchnahme von öffentlichen Gut bei der Herstellung der Telekommunikationsanbindungen (Einzelanbindung und Verbindungen zu Weiteren Versorgungsobjekten).
 4. Die Gemeinde wird die BBI zeitgerecht von Grabungsarbeiten und gemeindeeigenen Baustellen (z.B. Straßenbeleuchtung, Wasser, Kanal, Gehsteig, etc.) verständigen und gestattet der BBI die Glasfaserleitungen unentgeltlich mitzuverlegen; ferner wird die Gemeinde die BBI von sonstigen für die Verlegung von Leitungen geeigneten Grabungsarbeiten und Baustellen Dritter im Gemeindegebiet rechtzeitig verständigen.
 5. Die Gemeinde gestattet die unentgeltliche Benutzung von Leerverrohrungen sowie Wasser- und Kanalleitungen der Gemeinde für den Einbau der Glasfaserleitung.

Die der BBI in diesem Punkt 6.1 eingeräumten Rechte werden im Fall der Herstellung der Einzelverbindung und/oder der Verbindungsleitungen zu Weiteren Versorgungsobjekten durch eine der Muttergesellschaften der BBI ausgeübt.

- 6.2. Ferner räumt die Gemeinde der BBI und deren Muttergesellschaften das Recht ein, für sonstige Glasfaser-Leitungsprojekte im Gemeindegebiet für andere Kunden der BBI oder deren Muttergesellschaften, (i) gemeindeeigene Grabungsarbeiten und Baustellen zum Leitungsbau unentgeltlich mitzubeneutzen (die Kosten für das Mitverlegen der Leitung werden jedoch von der BBI bzw. der betreffenden Muttergesellschaft selbst getragen), und (ii) die Leerverrohrungen der Gemeinde gegen angemessenes Entgelt zur Leitungsführung zu benutzen.
- 6.3. Die Unterstützungsleistungen der Gemeinde gemäß diesem Punkt 6 erfassen sowohl die Inanspruchnahme von eigenem Vermögen der Gemeinde und dem öffentlichen Gut als auch von Vermögen der ausgegliederten Rechtsträger der Gemeinde, soweit sie von der Gemeinde kontrolliert werden (z.B. der Gemeinde-KG).

7. Vorhaltefrist

- 7.1. Die Vorhaltefrist beginnt mit Abnahme des Anschlusses und dauert zunächst zwölf Jahre („Grundzeitraum“) gerechnet ab dem auf die Abnahme des Anschlusses folgenden Monatsersten (ist der Tag des Endes der Testphase ein Monatserster, dann ab diesem Tag). Auf Wunsch der Gemeinde verlängert sich die Vorhaltefrist danach um weitere sechs Jahre („Verlängerungszeitraum“).
- 7.2. Wird die Einzelanbindung während der Vorhaltefrist stillgelegt und innerhalb der Vorhaltefrist wieder hergestellt, so erfolgt die Wiederherstellung durch die BBI während des Grundzeitraums ohne gesondertes

Entgelt und im Verlängerungszeitraum gegen Abgeltung der unmittelbaren Wiederherstellungskosten. In keinem der beiden Fälle ist das allgemeine Herstellertgelt noch einmal zu bezahlen.

8. Entgelt

- 8.1. Das Entgelt für die Herstellung und das Vorhalten der Einzelanbindung während der Vorhaltefrist ist Teil des Entgelts für das Startpaket und wird von der Telekom Austria TA AG oder einem anderen, von der BBI benannten Kooperationspartner verrechnet. Der Entgeltsanteil für die Herstellung der Einzelanbindung und das Vorhalten beträgt im Fall der Einmalzahlung EUR 9.240,83 zuzüglich USt., sohin EUR 11.305,00 inklusive USt. und im Fall der Finanzierungsoption EUR 11.305,00 sohin EUR13.566,00 inklusive USt., zahlbar in vier Raten gemäß Abrechnung des Startpaketes.
- 8.2. Die Verrechnung des Entgelts erfolgt durch die Telekom Austira TA Ag oder einen anderen BBI benannten Kooperationspartner nach Abnahme des Anschlusses im Rahmen des Startpakets. Sofern die Gemeinde die Finanzierungsoption in Anspruch nimmt, wird dies ebenfalls im Rahmen der Abrechnung des Startpakets berücksichtigt.
- 8.3. Mit der Bezahlung des Entgelts an die Telekom Austira TA AG (oder den von BBI benannten Kooperationspartner) sind die Leistungen der BBI aus der erstmaligen Herstellung und dem Vorhalten der Einzelanbindung abgegolten.
- 8.4. Allfällige weitere Entgelte für über die Herstellung und das Vorhalten im Rahmen des Startpakets hinausgehende Leistungen der BBI werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages von der BBI direkt an die Gemeinde verrechnet und sind von der Gemeinde direkt an die BBI zu bezahlen.

9. Instandhaltung, Wiederherstellung, Gefahrtragung

- 9.1. Die BBI ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Einzelanbindung für die Dauer der Vorhaltefrist Instand zu halten, sodass diese für den bestimmungsgemäßen Gebrauch betriebsbereit ist. Die BBI trägt die Gefahr der Beschädigung und des zufälligen Untergangs und ist während der Vorhaltefrist verpflichtet, die Einzelanbindung im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung auf eigene Kosten wiederherzustellen.
- 9.2. Im Falle und für den Zeitraum, in dem hinsichtlich der Einzelanbindung keine Nutzungsvereinbarung besteht, beschränken sich die Pflichten der BBI gemäß Punkt 9.1 und die Pflicht zum Vorhalten der Leitung darauf, die Einzelanbindung in einem Zustand zu erhalten, der es erlaubt, die Leitung nach Abschluss einer neuen Nutzungsvereinbarung innerhalb angemessener Frist wieder in Betrieb zu setzen. Die Kosten einer solchen neuerlichen Inbetriebsetzung trägt BBI und BBI hat in diesem Fall keinen Anspruch auf zusätzliches oder erhöhtes Entgelt.

10. Änderungen an der Einzelanbindung

- 10.1. Die BBI ist berechtigt, jederzeit Änderungen an, oder Eingriffe in die Einzelanbindung vorzunehmen, sofern dadurch deren bestimmungsgemäßer Gebrauch und die Rechte der Gemeinde aus diesem Vertrag nicht beeinträchtigt werden.
- 10.2. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, ohne vorhergehende, ausdrücklich schriftliche Zustimmung der BBI Änderungen an, oder eingriffe in die Einzelanbindung vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 10.3. Sofern auf Wunsch der Gemeinde die Einzelanbindung im Einvernehmen mit der BBI geändert wird, werden die Gemeinde und die BBI eine gesonderte Vereinbarung über die Kostentragung treffen. Ferner tritt die geänderte Einzelanbindung, unabhängig davon, ob die Kosten die Gemeinde getragen hat, für Zwecke der Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag für die restliche verbleibende Vorhaltefrist an die Stelle der ursprünglichen Einzelanbindung. Dies gilt insbesondere, wenn infolge der Verlegung des Anschlussobjekts die Einzelanbindung verlegt wird. Die Bestimmungen dieses Punktes 10.3 gelten sinngemäß auch für Betriebsprovisorien (z.B. infolge temporärer Verlegung des Anschlussobjekts), wobei die dafür anfallenden Entgelte in einer separaten Vereinbarung zwischen BBI und Gemeinde zu regeln sind.

Für die Verlegung von Einzelanbindungen infolge der Verlegung des Anschlusobjektes, einschließlich allfälliger Betriebsprovisorien werden vorab folgende Entgelte vereinbart:

Für die Verlegung der Einzelanbindung (i) im selben Gebäude, in dem sich das Anschlussobjekt ursprünglich befunden hat, oder (ii) zu einem Gebäude-Provisorium (zB Container) in unmittelbarer Nähe zum

ursprünglichen Anschlussobjekt wird ein Pauschalentgelt in Höhe von EUR 1.700,00 zuzüglich USt. verrechnet. In allen anderen Fällen wird die Verlegung der bestehenden Einzelanbindung (bzw. Herstellung einer neuen Einzelanbindung anstelle der alten Einzelanbindung) nach Aufwand verrechnet, höchstens jedoch mit EUR 11.305,00 zuzüglich USt.

Die genannten Beträge sind wertgesichert nach Maßgabe der Änderungen des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines allfälligen Nachfolgeindex. Basis ist die Indexzahl des für den Monat Jänner 2009.

11. Weitere Versorgungsobjekte

- 11.1. Die BBI verpflichtet sich, auf Wunsch der Gemeinde, während der Vorhaltefrist für das Anschlussobjekt gemäß Punkt 7. weitere von der Gemeinde im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge betriebene Objekte und Einrichtungen (dazu gehören auch im Eigentum ausgegliederter Rechtsträger stehende Objekte und Leasingobjekte der Gemeinde), wie zum Beispiel Bauhöfe, Feuerwehrzeughäuser, Schulen, Kindergärten, Kranken- und Pflegeeinrichtungen, nicht jedoch Wohnbauten, mit einer Datenanbindung an das Anschlussobjekt anzubinden und selbst oder durch Dritte über diesen Weg mit Breitband-Übertragungskapazitäten zu versorgen.
- 11.2. Die Weiteren Versorgungsobjekte werden nach Maßgabe der technischen Möglichkeit und der Wirtschaftlichkeit mit Glasfaserleitungen oder anderen gleichwertigen, den jeweiligen technischen Anforderungen entsprechenden Verbindungen an das Anschlussobjekt angebunden. Das Vorhalterrecht erstreckt sich nicht auf die Anbindung der Weiteren Versorgungsobjekte. Über die Anbindung Weiterer Versorgungsobjekte wird jeweils eine separate Vereinbarung abgeschlossen
- 11.3. Die Herstellung der Verbindungsleitungen zu den weiteren Versorgungsobjekten ist grundsätzlich nach Aufwand abzugelten, mit der Maßgabe, dass die Materialkosten für das Glasfaserkabel, die Kosten für das Einblasen des Glasfaserkabels sowie die Kosten für das Einmessen der Glasfaserleitung von der BBI getragen werden. Die BBI wird der Gemeinde im Einzelfall ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Bei der Berechnung des Aufwandes sind Eigenleistungen und Beistellungen der Gemeinde, welche im Einvernehmen mit der BBI erfolgen, zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Unterstützungsleitungen der Gemeinde gemäß Punkt 6 insbesondere gemäß Punkt 6.2. werden der Gemeinde die von den weiteren Versorgungsobjekten benötigten Datenübertragungs-Bandbreiten bei der Festlegung der Summenbandbreite berücksichtigt und sind im Rahmen der Zahlung der Gemeinde für die entsprechende Summenbandbreite abgegolten.

12. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 12.1. Jede Vertragspartei hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ganz oder teilweise durch eingeschriebene schriftlich Erklärung an die jeweils andere Vertragspartei mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die jeweils andere Vertragspartei wesentlichen Vertragspflichten trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist zur Erbringung der geforderten Leistung nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt. Wesentliche Vertragspflichten sind (i) im Fall der BBI die Pflicht zur Herstellung und zum Vorhalten während der Vorhaltefrist einer den Spezifikationen gemäß Punkt 5. entsprechenden Einzelanbindung und (ii) im Fall der Gemeinde die Pflicht zu Zahlung des Entgelts, das Verbot des Eingriffs in die Leitungen, sowie die Pflicht zur Überbindung dieses Vertragsverhältnisses im Falle einer Übertragung des Vorhalterrechts.

Eine vorzeitige Vertragsauflösung betrifft das gesamt Vertragsverhältnis.

- 12.2. Im Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung durch die Gemeinde aus Gründen, die von der BBI (oder ihr zuzurechnender Dritter) zu vertreten sind, hat die Gemeinde Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Entgelts, welche im Verhältnis der noch verbleibenden Vorhaltefrist zur Gesamt-Vorhaltefrist (gedeckelt mit zwölf Jahren) zu berechnen ist. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Schadenersatz, dazu gehört auch der entgangene Gewinn, sowie sonstige Ansprüche auf Schadenersatz, dazu gehört auch der entgangene Gewinn, sowie sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch die BBI aus Gründen, welche die Gemeinde oder ihr zuzurechnende Dritte zu vertreten haben, hat die Gemeinde keinen Entgelts-Rückerstattungsanspruch.

Allfällige, darüber hinausgehende Ansprüche der BBI, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben unberührt.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 13.1. Dieser Vertrag und dessen Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung unterliegt dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.
- 13.2. Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden vom sachlich zuständigen Gericht in Linz entschieden.

14. Salvatorische Klausel

- 14.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 14.2. Punkt 14.1. gilt analog, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke erkennbar wird.

15. Sonstige Bestimmungen

- 15.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 15.2. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten bedarf der Zustimmung des jeweiligen anderen Vertragspartners. Keiner Zustimmung bedarf die Übertragung durch die BBI auf ein mit ihr konzernverbundenes Unternehmen im Sinn des § 15 Aktiengesetz 1965. Dies gilt ausdrücklich auch für die Übertragung der Rechte und Pflichten der BBI auf jede ihrer Muttergesellschaften.
- 15.3. Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen nur zu Zweckmäßigkeit und sind bei der Auslegung nicht zu berücksichtigen. Alle Hinweise auf gesetzliche Vorschriften schließen die Novellierung oder Widerverlautbarung dieser Vorschriften ein. Gleichgültig, ob diese vor oder nach dem Datum der Vertragsunterfertigung dieses Vertrages erfolgt sind oder erfolgen werden.
- 15.4. Kosten für die rechtsfreundliche Beratung im Zusammenhang mit diesem Vertrag trägt jede Partei selbst.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am **25. Juni 2009**

_____, am _____

Rosenau am Hp., am 08.07.2009

BBI Breitbandinfrastruktur GmbH

Gemeinde Rosenau/Hp.

Auch die Auftragserteilung zum GEMSERVER-Anschluss and die TELEKOM Austria trägt der Bürgermeister vollinhaltlich vor:

Auftragserteilung GemServer + OOE

Anbindungsart LWL

Telekom Austria Kundennummer: 101 384 942
 Telekom Austria Verrechnungskonto: 200003394876
 (falls bestehend)

Allgemeine Daten

Rosenau am Hengstpaß
 Name der Gemeinde

40914
 Gemeindekennzahl

4581 Rosenau am Hengstpaß
 PLZ Ort

Nr. 120
 Straße Hausnr. Stiege Stock Tür

Standort wie oben/oder

PLZ Ort

Straße Haunr. Stiege Stock Tür

Herstellung/Änderung von GemServer+

Ich bin bereits GemServer+ Kunde mit KNr.: 9 4 0 1 4 3 3 4 8

Durch die Umstellung der Zugangsleitung erfolgt keine Änderung bei den bestehenden GemServer+ Leistungen von Telekom Austria.

GemServer+ Access Paket LWL

Die Angaben aller Entgelte erfolgt exklusive Umsatzsteuer. Die Mindestvertragsdauer beträgt bei allen GemServer+ Access Paketen 48 Monate.

	Produktbezeichnung	Bandbreite [Mbit/s]	Herstellungs- Entgelt *)	Netzdienste Monatlich	Routerwartung Monatlich
<input checked="" type="checkbox"/>	GemServer+ small symmetrisch	2	€ 4x4.000,00	€ 149,00	€ 12,00
<input type="checkbox"/>	GemServer+ medium symmetrisch	3	€ 4x4.000,00	€ 220,00	€ 12,00
<input type="checkbox"/>	GemServer+ large symmetrisch	6	€ 4x4.000,00	€ 435,00	€ 18,00
<input type="checkbox"/>	GemServer+ xlarge symmetrisch	10	€ 4x4.000,00	€ 690,00	€ 18,00

*) Erste Teilzahlung bei Inbetriebnahme, die Restlichen jeweils am 15.2. des Folgejahres

Option Sofortzahlung (gilt nur für Nicht-abgangsgemeinden): einmalig € 12.500,00

Optionale Add On's

Startpaket „Voice over IP ready“ (für IP-Telefonie vorbereiteter Router):

	Produktbezeichnung	Einmaliger Aufpreis ²⁾	monatl. Entgelt
<input type="checkbox"/>	Startpaket „Voice over IP ready“	€ 800,00	€ 0,00

2) Preis gilt nur im Zuge der Erstbestellung des Startpaketes. Bei Teilzahlung ist dieser Aufpreis mit der ersten Teilzahlung zu entrichten.

Routerwartung nicht gewünscht
 Damit wird zur Kenntnis genommen, dass alle mit dem Router in Verbindung stehenden Tätigkeiten – das sind insbesondere Wartung, Entstörung oder nachträgliche Konfiguration – kostenpflichtig sind. Service Level (gemäß Punkt 2.5.1) können nicht garantiert werden. Tätigkeiten werden nach dem Prinzip „best effort“

durchgeführt. Das bedeutet, dass diese Tätigkeiten zu dem Zeitpunkt durchgeführt werden, der von Telekom Austria aus planungs- und ressourcentechnisch der beste ist.

Entgelte der folgenden Add On's lt. Punkt 3.3:

Mail Security Domain: rosenau.ooe.gv.at

	Mail Security
Produktbezeichnung	Monatlich
GemServer+ small	€ 19,00
GemServer+ medium	€ 35,00
GemServer+ large	€ 49,00
GemServer+ xlarge	€ 99,00

Für weitere Angaben ist das Bestellformular *IT Security Services* zu verwenden.

E-Mail Service Domain: rosenau.ooe.gv.at

Für weitere Angaben ist das Bestellformular *Domain Service, Business E-Mail, Business Webspace* zu verwenden.

Gemserver+ Access backupleitung:

	Produktbezeichnung	Einmaliges Herstellungsentgelt ¹⁾	Monatl. Entgelt
<input type="checkbox"/>	GemServer+ Backup ADSL	€0,00	€ 29,00
<input type="checkbox"/>	GemServer+ Backup SDSL	€ 0,00	€ 99,00

1) Falls im Zuge der Herstellung eines symmetrischen Anschlusses ein bestehender GemServer+ Anschluss als Backupleitung weiter verwendet wird, sonst fällt ein einmaliges Herstellungsentgelt von 595,00 € an

Administrativer Ansprechpartner der Gemeinde

Sölkner

Familienname

Adolf

Vorname

4581 Rosenau am Hengstpaß
PLZ Ort

07566/255 0676/5566981
erreichbar unter Vorwahl/Rufnummer (wenn möglich Handynr.)

Nr. 120
Straße Hausnr. Stiege Stock Tür

gemeinde@rosenau.ooe.gv.at
E-Mail

Technischer Ansprechpartner der Gemeinde

Sölkner

Familienname

Adolf

Vorname

4581 Rosenau am Hengstpaß
PLZ Ort

07566/255 0676/5566981
erreichbar unter Vorwahl/Rufnummer (wenn möglich Handynr.)

Nr. 120
Straße Hausnr. Stiege Stock Tür

gemeinde@rosenau.ooe.gv.at
E-Mail

Anderslautender Rechnungsempfänger

oder

Verrechnungskonto Name

PLZ Ort

Straße Hausnr. Stiege Stock Tür

Einverständniserklärung: Der Kunde ist widerruflich mit einer telefonischen, mittels Fax, E-Mail, SMS oder anderer elektronischer Medien erfolgenden Beratung (Betreuung) zu Marketing- und Werbezwecken der Telekom Austria TA AG, sowie widerruflich mit der Verwendung seiner Stamm- und Verkehrsdaten zum Zweck der Vermarktung von Kommunikationsdiensten oder der Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen seitens der Telekom Austria TA AG einverstanden. Die Bereitstellung der Dienste ist von dieser Einverständniserklärung nicht abhängig. Ein Widerruf beendet nicht den Vertrag über die Zurverfügungstellung der Dienste.

Die Vertragsabwicklung erfolgt ausschließlich zu den GemServer+ Bedingungen OOE 1.6 und zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kommunikationslösungen (AGB Komm) in der jeweils gelten Fassung. Diese liegen bei den Vertriebsstellen der Telekom Austria TA AG auf und sind unter www.telekom.at abrufbar. Die GemServer+ Bedingungen OOE Version 1.6 liegen der Auftragserteilung als Anhang bei. Mit seiner Unterschrift erklärt der Kunde die AGB-Komm und die GemServer+ Bedingungen OOE Version 1.6 gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein. Es gilt eine Mindestvertragsdauer von 48 Monaten als vereinbart. GemServer+ ist, mit Ausnahme der Varianten GemServer+ symmetrisch, nicht für Sprachtelefonie geeignet. Die Daten werden maschinell verarbeitet, daher können Änderungen nicht berücksichtigt werden. Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 25.06.2009

Rosenau am Hengstpaß, 08.07.2009
Ort, Datum

.....
Unterschrift/ firm. Zeichnung des Kunden

.....
Der Bürgermeister

Anhänge:

- GemServer+ Bedingungen Version 1.6
- Einverständniserklärung zur Nennung als Referenzkunde

Einzugsermächtigung:

Name/Firmenname (Kontoinhaber)

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Kontonummer
4400-000511

BLZ
20315

Name der Bank
Sparkasse Kremstal/Pyhrn

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Telekom Austria TA AG widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos einzuziehen. Damit ist auch meine/unsere kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann nicht, wenn mein/unsere Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Ich/Wir habe(n) das Recht, innerhalb von 42 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angaben von Gründen die Rückbuchung bei meiner/unserer Bank zu veranlassen.

Rosenau/Hp. 08.07.2009
Ort, Datum

.....
Unterschrift/ firm. Zeichnung des Kunden

Einverständniserklärung zur Nennung als Referenzkunde

Die Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

erklärt dich hiermit einverstanden, seitens der Telekom Austria TA AG bei Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Vorträgen etc. als Referenzkunde angeführt zu werden.

Zu diesem Zweck erteilen wir der Telekom Austria TA AG die Ermächtigung den Gemeindenamen und unser Gemeindewappen zu verwenden, sowie die von uns verwendete Projektlösung, Umsatzzahlen oder ähnliche Daten, sofern sie in Zusammenhang mit dem Projekt stehen und es sich nicht um firmeninterne oder betriebsgeheime Informationen handelt, bekannt zu geben.

Mit Vorstehendem einverstanden:

.....
Unterschrift

Stempel

Beide Entwürfe sowohl der Vertrag über die Herstellung und das Vorhalten von Datenleitungen als auch die Auftragserteilung zum Anschluss GemServers an das Glasfasernetz werden nach einer kurzen Diskussion vollinhaltlich und einstimmig auf Antrag des Bürgermeisters beschlossen. Beim Auftrag geht man vorerst von einer „GemServer + small symmetrisch“- Bestellung aus.

10. Finanzierungsplan der Direktion Inneres und Kommunales zur Finanzierung von Liegenschaftsankäufen des TIZ Kirchdorf, Beschlussfassung

Der Bürgermeister informiert über die Absicht des TIZ Technologie- & Innovationszentrums Kirchdorf GmbH um ein Metall- und Kunststoffausbildungszentrum zu erweitern. Dazu ist jedoch ein Grundstückankauf notwendig. Für den Grundankauf sind Bedarfszuweisungsmittel aller beteiligten Gemeinden vorgesehen. Zu diesem Punkt trägt er die Information vom Technologie- Innovationszentrum Kirchdorf GmbH vor:

Technologie- und Innovationszentrum
.Kirchdorf . GmbH

tiz

Gemeindeamt Rosenau am Hengstpass
Bgm. Peter Auerbach
Rosenau 120
4581 Rosenau / Hengstp.

Pyhrnstraße 16 4553 Schlierbach Tel.: 07582/61761-200 Fax: 07582/61761-209 office@tiz-kirchdorf.at www.tiz-kirchdorf.at

Schlierbach, 24.4.2009

Erweiterung TIZ Kirchdorf – Finanzierung Grundstückankauf

Sehr geehrter Herr Bgm. Auerbach,

wie in der Generalversammlung am 2. März 2009 bereits kurz erläutert, beabsichtigt das TIZ Kirchdorf einen Grundstücksankauf sowie in weiterer Folge einen Zubau für ein Metall- und Kunststoffausbildungszentrum.

Die Finanzierung des erforderlichen Grundstücksankaufs ist dabei wie folgt geplant:

Gesamtkosten ca. € 250.000,--

Eigenanteil TIZ Kirchdorf GmbH:	€ 90.000,-- (= 35 %)
Gesellschafterzuschuss gesamt	€ 160.000,-- (= 65 %)

Der Gesellschafterzuschuss verteilt sich gleichmäßig auf alle Gesellschafter der TIZ Kirchdorf GmbH gemäß ihren Anteilen am Stammkapital, wobei für den Gesellschafter TMG das Wirtschaftsressort des Landes (LR Sigl) und für die beteiligten Gemeinden das Gemeinderessort (LR Ackerl + LR Stockinger) die Mittelaufbringung übernimmt.

Somit bringen die Gemeinden gemeinsam € 90.000,--, die TMG € 67.000,-- und der Verein Technologiegruppe Kremstal € 13.000,-- auf.

Die Gemeinden erhalten somit zusätzliche BZ-Mittel, die formal einen Durchlaufposten darstellen und das **Gemeindebudget nicht belasten**. Die Standortgemeinde Schlierbach hat im Auftrag des Landes für die übrigen Gemeinden diesen Antrag abzuwickeln. Aufgrund des Erlasses IKD(Gem)-311158/237-2009-Rei vom 9.4.2009 haben jedoch alle Gemeinden einen Gemeinderatsbeschluss zu diesem Finanzplan zu fassen.

Ich ersuche daher, in der nächsten Gemeinderatssitzung der Gemeinde Rosenau am Hengstpass, dem Antrag auf Bedarfszuweisungsmitteln in Höhe von € 1.017,-- zuzustimmen. Dieser Betrag errechnet sich aus dem Gemeindeanteil (€ 90000,--) multipliziert mit dem Anteil der Gemeinde (1,13 %).

Für weitere Rückfragen oder Auskünfte stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Gerald Warter
(Geschäftsführer)

Die Direktion Inneres und Kommunales des Landes OÖ hat dazu bereits einen Finanzierungsplan übermittelt, der vom Vorsitzenden vorgetragen wird:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz
Bahnhofplatz 1

**LAND
OBERÖSTERREICH**

Aktenzeichen: IKD(Gem)-311158/237-2009-Rei
Bearbeiter: Günther Reisinger
Telefon: 0732/7720-11460
Fax: 0732/7720-214815
E-mail: ikd.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Rosenau am Hengstpaß 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Linz, am 9. April 2009

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für die Liegenschaftsankäufe „TIZ-Kirchdorf“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 31. März 2009, Zahl: Fin-960/2009, ergibt unsererseits für die Liegenschaftsankäufe „TIZ-Kirchdorf“ folgende Finanzierungsmöglichkeit:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Gesamt in EURO
BZ-Oberschlierbach				342				342
BZ-Micheldorf i. OÖ				6.975				6.975
BZ-Kirchdorf a.d.Kr.				9.900				9.900
BZ-Pettenbach				5.292				5.292
BZ-Kremsmünster				11.025				11.025
BZ-Grünburg				3.600				3.600
BZ-Molln				5.850				5.850
BZ-Klaus a.d.Py.				1.125				1.125
BZ-Ried i.Trkrs.				2.700				2.700
BZ-Spital a.P.				3.375				3.375
BZ-Windischgarsten				3.267				3.267
BZ-Wartberg a.d.Kr.				3.375				3.375
BZ-Steinbach a.d.St.				1.125				1.125
BZ-Nußbach				2.475				2.475
BZ-Inzersdorf				1.125				1.125
BZ-Rosenau a.H.				1.017				1.017
BZ-Roßleithen				1.467				1.467
BZ-St. Pankraz				342				342
BZ-Steinbach a.Z.				567				567
BZ-Vorderstoder				567				567
BZ-Edlbach				675				675
BZ-Schlierbach				22.464				22.464
BZ-Hinterstoder				1.350				1.350
Summe in EURO				90.000				90.000

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass,

- die Finanzkraft der beteiligten Gemeinden annähernd gleich bleibt,
- die Gebarungen sparsam geführt werden,
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Folgejahre vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- auf Antrag der Gemeinde Schlierbach
- bei Nachweis des Bedarfes und
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist von allen 23 beteiligten Gemeinden vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems und an alle übrigen 22 Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung

Landesrat Josef Ackerl

Landesrat Dr. Josef Stockinger

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.**

Nach der Darstellung der Angelegenheit beantragt Bgm. Auerbach die Beschlussfassung des vorliegenden Finanzierungsplan durch den Gemeinderat. Dieser stimmt einstimmig durch Handerheben dem Antrag des Bürgermeisters zu.

11. Darlehen zur Zwischen- und Ausfinanzierung der Nahwärmeversorgungsanlage in der VS, Beschlussfassung über eine Auftragsvergabe

Zwecks Zwischenfinanzierung und in weiterer Folge zwecks Ausfinanzierung hat die Gemeinde eine Darlehensauschreibung vorgenommen. Dabei wurden 5 Banken angeschrieben. Von 4 Geldinstituten sind die Angebote bis zur Anbotsöffnung am 09.06.2009 im Gemeindeamt eingelangt. Anlässlich der Anbotsöffnung waren der Planer des Projektes, Ing. Robert Donner, Bgm. Auerbach, AL Sölkner sowie Gemeindemitarbeiterin Ursula Reischl anwesend. Zusammen mit den Unterlagen der jeweiligen Angebote wurde das Anboteröffnungsprotokoll Herrn Mag. Alexander Steiner (Steuerberatungskanzlei Priester Consulting GmbH) mit der Bitte um eine Reihung der Angebote übermittelt. Die Reihung der Steuerberatungskanzlei wurde daraufhin am 22.06.2009 per E-Mail an die Gemeinde rückübermittelt. Sie beinhaltet folgende Aussagen:

<i>Bank</i>	<i>6M Euribor</i>	<i>SMR</i>	<i>Reihung</i>
PSK Bank Wien € 458.700,-- Zwischenfinanzierung Laufzeit 1,5 Jahr	Bindung an 6MEuribor +0,50 % Aufschlag kal/360 halbjährlich dekursiv Zinssatz 1,938 %	Kein Angebot	1
Raiffeisenbank Windischgarsten € 458.700,-- Zwischenfinanzierung Laufzeit 1,5 Jahre	Bindung an 6MEuribor + 0,55 % Aufschlag 30/360 halbjährlich dekursiv Zinssatz 1,988 %	Bindung an SMR Emitenten gesamt +0,00 % Aufschlag 30/360 halbjährlich dekursiv Zinssatz 3,630 %	2
SPK Kremstal/Pyhrn Windischgarsten € 458.700,-- Zwischenfinanzierung Laufzeit 1,5 Jahr	Bindung an 6MEuribor + 1,00 % Aufschlag Annahmen: 30/360 halbjährlich dekursiv Zinssatz 2,438 %	Bindung an SMR Emitenten gesamt + 0,50 % Aufschlag Annahmen: 30/360 albjährlich dekursiv Zinssatz 4,130 %	3
Bank Austria Wien € 458.700,-- Zwischenfinanzierung Laufzeit 1,5 Jahre	Kein Angebot	Kein Angebot	
Volkskreditbank Kirchdorf/Krems	Kein Angebot	Kein Angebot	

€ 458.700,-- Zwischenfinanzierung Laufzeit 1,5 Jahre			
PSK Bank Wien € 195.090,-- Ausfinanzierung Laufzeit 15 Jahre	Bindung an 6MEuribor +0,50 % Aufschlag kal/360 halbjährlich dekursiv Zinssatz 1,938 %	Kein Angebot	1
Raiffeisenbank Windischgarsten € 195.090,-- Ausfinanzierung Laufzeit 15 Jahre	Bindung an 6MEuribor +0,90 % Aufschlag 30/360 halbjährlich dekursiv Zinssatz 2,338 %	Bindung an SMR Emitenten gesamt + 0,50 % Aufschlag 30/360 halbjährlich dekursiv Zinssatz 4,130 %	2
Bank Austria Wien € 195.060,-- Ausfinanzierung Laufzeit 15 Jahre	Bindung an 6MEuribor +0,90 % Aufschlag kal/360 halbjährlich dekursiv Zinssatz 2,338 %	Kein Angebot	3
SPK Kremstal/Pyhrn Windischgarsten € 195.090,-- Ausfinanzierung Laufzeit 15 Jahre	Bindung an 6MEuribor + 1,40 % Aufschlag Annahmen: 30/360 halbjährlich dekursiv Zinssatz 2,838 %	Bindung an SMR Emitenten gesamt + 0,50 % Aufschlag Annahmen: 30/360 halbjährlich dekursiv Zinssatz 4,130 %	4
Bank Austria Wien € 195.090,-- Ausfinanzierung Laufzeit 15 Jahre	Kein Angebot	Kein Angebot	
Volkskreditbank Kirchdorf/Krems € 195.090,-- Ausfinanzierung Laufzeit 15 Jahre	Kein Angebot	Kein Angebot	

Hinsichtlich der Verzinsung ist davon auszugehen, dass der Euribor volatiler (größeren Schwankungen unterliegt) als die SMR ist. Bei Zinsenerhöhungen zieht der Euribor wesentlich schneller nach als die SMR. Der Euribor liegt jedoch unter dem absoluten Niveau der SMR.

Da das Zinsniveau im sehr niedrigen Bereich liegt, erscheint die Finanzierung im Euribor auch mittelfristig (1 bis 2 Jahre) günstiger zu sein.

Die Unterscheidung hinsichtlich 30/360 bzw. kal/360 liegt darin, dass bei erster Variante das Monat immer mit 30 Tagen herangezogen wird und bei der zweiten Variante das Monat entsprechend der Kalendertage für die Zinsabschlüsse herangezogen wird, was bei der zweiten Variante zu einer höheren Zinsbelastung und somit zu höheren Gesamtkosten führt.

Hinsichtlich der Nebenkosten ist zu beachten, dass bei der Erstellung der Krediturkunden die Rechtsgeschäftsgebühr in Höhe von 0,8 % des Kreditbetrages zu entrichten ist.

Hinsichtlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist zu hinterfragen, inwieweit bei allen Banken bei steigenden Refinanzierungskosten der Aufschlag auf den Basiszinssatz erhöht werden kann (Liquiditätszuschlag).

Aufgrund des derzeit sehr niedrigen Zinssatzes wären eine Fixzinsvereinbarung für den Langfristbereich denkbar und eventuell noch Angebote einzuholen. Eine Fixierung des Zinssatzes von kürzerer Dauer kann man durch jährliche Zinsanpassungen erreichen, ohne dass das zu höheren Kosten führt. Speziell im Bereich der Zwischenfinanzierung wäre das eine mögliche Alternative.

Hinsichtlich des EONIA liegt dieser zwar auf einem absolut gesehen tiefen Niveau und erscheint die günstigste Variante zu sein. Bei Heranziehung des höchsten Basiszinssatzes des letzten Monats und Berücksichtigung des angebotenen Aufschlages von 0,900 %-Punkten liegt dieser Satz mit 2,050 % bereits über dem Zinssatz des Bestbieters von 1,938 %. Des Weiteren ist dieser Zinssatz nicht angefragt worden und wurde somit im Vergleich und in der Reihung nicht berücksichtigt.

Zur besseren Veranschaulichung wurden die 10-Jahresentwicklung des 6 M Euribors und der SMR in einem Chart angefügt.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Steyr, 22.06.2009
Priester consulting GmbH
Stelzhamerstraße 14a
4400 Steyr
steiner@priester.at
www.priester.at

Mag. Alexander Steiner

GV Nachbagauer fragt noch, ob die STYRIA Wohnungsgenossenschaft mit der Gemeinde bereits Wärmelieferverträge abgeschlossen hat. Bgm. Auerbach informiert über das Gespräch mit Prokurist Eckhart (STYRIA). Dabei wurde besprochen, dass die Gebäude Nr. 128, 129 und 130 ohnehin an die Biomassenahwärmeversorgung angeschlossen werden. Die STYRIA überlegt jedoch auch die Gebäude Nr. 51, 110 und 111 ebenfalls mitanzuschließen, zumindest dort, wo die Mieter dies wünschen. Leerstehende Wohnungen werden von der STYRIA-Genossenschaft ohnehin auch angeschlossen. Die Wärmelieferverträge werden gerade an die ausverhandelten Bedingungen angepasst und werden sobald wie möglich abgeschlossen.

Weiters fragt Herr Nachbagauer um einen seiner Meinung nach fehlenden Finanzierungsplan (§ 86-Genehmigung) nach. Auch dazu informiert der Bürgermeister über ein Telefongespräch mit Herrn Salomon von der Direktion Inneres und Kommunales (Land OÖ), bei dem er nach einem Finanzierungsplan bzw. einer Genehmigung nach § 86 der Oö. Gemeindeordnung nachgefragt hatte. Herr Salomon hat ihm dabei bestätigt, dass mit der Vorlage eines beschlossenen Darlehensvertrages die Darlehensgenehmigung und auch die §86-Genehmigung der Gemeindeabteilung ausgestellt wird. Was allerdings schon schriftlich vorliegt sind Bedarfszuweisungsmittelzusagen von LR Josef Ackerl zu den Anschlussgebühren der gemeindeeigenen Objekte in der Höhe von € 61.600,-- bis 2010. Herr Nachbagauer zeigt sich verwundert über diese Vorgangsweise. Die Reihung und den Vergabevorschlag betreffend verlassen sich sowohl der Bürgermeister als auch die Gemeinderäte auf die Ratschläge des Herrn Mag. Steiner. Der Bürgermeister beantragt daher, die BAWAG P.S.K. in Wien mit der Zwischen- und Ausfinanzierung der Biomassenahwärmeversorgungsanlage zu beauftragen und die beiden Darlehen bei ihr aufzunehmen.

12. Darlehensvertrag zur Zwischen- und Ausfinanzierung der Nahwärmeversorgungsanlage in der VS, inhaltliche Beschlussfassung

Die Tatsache, dass bei der Bestellung des Heizkessels 1/3 der Kosten als Anzahlung fällig werden, zwingt die Gemeinde dazu, das Darlehen so rasch wie möglich aufzunehmen und den Darlehensvertrag in der selben Gemeinderatssitzung zu beschließen. Da die Reihung der Darlehensangebote von der Steuerberatungskanzlei bereits am 22.06.2009 übermittelt wurden, konnte die Gemeinde noch Musterdarlehensverträge bei der BAWAG P.S.K. einfordern. Mit dem Hinweis, dass die in den Angeboten angeführten Beträge und Zinssätze noch nachzutragen sind, hat die BAWAG P.S.K. die Musterverträge zwecks einer inhaltlichen Beschlussfassung durch den Gemeinderat übermittelt. Der Bürgermeister liest beide Darlehensverträge (Zwischen- und Ausfinanzierung) vollinhaltlich vor und beantragt gleichzeitig deren Beschlussfassungen.

BAWAG P.S.K., OCLS, A-1018 Wien

EINSCHREIBEN

- > Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
- > Rosenau 120
- > 4581 Rosenau

Ihr Kundenbetreuer	Ihr abwicklungstechnischer Betreuer	☎ (01) 53453 DW	Telefax (01) 53453	Datum
> Thomas Heinz Thomas.heinz@bawagpsk.com	> Gottfried Pöltinger/Lei	> 43871 bzw. 43872	DW 41756	> 25.06.2009

Darlehenskontonummer: > 00540-023-158

Darlehensvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der >Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von

EUR > 458.700,00
(in Worten: Euro vierhundertachtundfünfzigtausendsiebenhundert)

zu gewähren.

1. Darlehenszweck

Errichtung der Nahwärmeversorgungsanlage in der Volksschule - Zwischenfinanzierung

2. Konditionen

2.1 Der Zinssatz errechnet sich aus einem Aufschlag von > 0,50 % Punkten auf den jeweiligen > 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr) > und wird nicht gerundet.

Der Zinssatz wird von der Darlehensgeberin erstmals bei Zuzählung festgelegt und in weiterer Folge jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des > 6-Monats-EURIBORs gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.

Zinsverrechnung:> halbjährlich, dekursiv, kal/360

Fälligkeitstermine: > 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.

Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

2.2 Falls aufgrund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensgeberin, das Darlehen auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten eintreten, so ist die Darlehensgeberin berechtigt mit dem/der Darlehensnehmer/in in Verhandlungen einzutreten, und unter Berücksichtigung der o.a. Punkte (Ereignisse), eine Erhöhung des in Punkt 2.1 genannten Aufschlages nach billigem Ermessen zu verlangen. Sollte es innerhalb eines Monats zu keiner einvernehmlichen Einigung im Verhandlungswege kommen, ist beiderseits ohne Angabe von Gründen eine Kündigung des Darlehens gemäß Punkt 3.2 möglich.

3. Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens

3.1 Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung

Das Darlehen ist zur Gänze bis längstens 31.12.2010 zurückzuführen.

Beginnend mit dem der ersten Zuzählung folgenden Zinstermin sind die zur Verzinsung des Darlehens der Darlehensgeberin jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres fälligen Zinsen gemäß Tilgungsplan zu entrichten.

Einen aktuellen Tilgungsplan erhalten Sie nach der ersten Zuzählung bzw. Teilzuzählung.

Außerordentliche Tilgungen sind jederzeit gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.

3.2 **Ordentliche Kündigung**

Dieses Darlehensverhältnis ist beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer [> sechsmonatigen](#) Frist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich kündbar.

3.3 **Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund**

Durch Zahlungsverzug tritt Terminsverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminsverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von [> 5,5 %](#) p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.

Aus wichtigem Grund kann die Darlehensgeberin das Darlehen samt Zinsen und Kosten sofort fälligstellen und rückfordern.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;
- der/die Darlehensnehmer/in oder ein [> Garant](#) unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;
- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des [> Garanten](#) wesentlich verschlechtern;
- eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt.

Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.

4. **Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten**

4.1 Gebietskörperschaften sind gemäß § 2 des BG vom 16.12.1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Gebühren befreit. Dieses Rechtsgeschäft wird von der Darlehensgeberin gemäß § 3 Abs. 4 GebGes. 1957 dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien angezeigt. Eine Anzeige seitens des/der Darlehensnehmers/in ist somit nicht erforderlich.

4.2 Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, etwa gemäß § 15 Gebührengesetz vorzuschreibende Gebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszahlung verrechnet werden.

4.3 Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.

5. **Abwicklung des Darlehens**

Die Abwicklung des Darlehens und sämtlicher Zahlungen erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmer/in Kontonummer [> 4.400.000.511](#) bei der [> Sparkasse Kremstal-Pyhrn \(BLZ 20.315\)](#).

6. **Abbuchungsermächtigung**

Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.

7. Sicherheit

> Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.

8. Sonstige Bedingungen/Nebenabreden

- 8.1 Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens nach seinen/ihrem jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.
- 8.2 Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.
- 8.3 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.
- 8.4 Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs. 2 FBSchVG nicht statt.
- 8.5 Für Bestand und Höhe der Schuld gelten die Bücher und Aufzeichnungen der Bank als maßgeblich.
- 8.6 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.7 Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.
- 8.8 Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" in der Fassung > 2008 (AGB).
- 8.9 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.
- 8.10 Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.

9. Darlehensunterlagen

Vor Darlehenszahlung sind beizubringen:

- 9.1 die gemäß der > [Oberösterreichischen](#) Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindegeldzeichen versehenen Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),
- 9.2 eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden > [Gemeinderats](#)beschlusses,
- 9.3 die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der > [Oberösterreichischen](#) Landesregierung (falls erforderlich),
- 9.4 eine Kopie des Fördervertrages (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).

10. Zustimmungserklärung:

Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an

- (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,

- Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen den/die Darlehensnehmer/in als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Österreichische Nationalbank, Österreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,
- die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K.Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.

Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

11. Zeitpunkt der Zuzählung

Die Darlehenszuzählung erfolgt auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.

12. Annahme und Erlöschen der Zusage

Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichen seines/ihrer Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt > 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin zu retournieren, andernfalls die Zusage, an die wir 2 Monate gebunden sind, als erloschen gilt.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine für Sie bestimmt ist.

Mit freundlichen Grüßen

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
[Operations Center Kommerzkunden](#)

Annahmeerklärung

Wir erklären uns mit dem Inhalt des vorstehenden Anbots vollinhaltlich einverstanden und nehmen dieses vorbehaltlos an.

Weiters bestätigen wir, dass die gegenständliche > [Darlehensaufnahme](#) gemäß > [Oberösterreichischer Gemeindeordnung](#) durch die Aufsichtsbehörde genehmigungspflichtig ist.

Ort, Datum Rosenau am Hengstpaß, 01.07.2009

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
(rechtsverbindliche Fertigung)

Auch den Darlehensvertrag zur Ausfinanzierung des Projektes liest der Bürgermeister vor und beantragt die inhaltliche Beschlussfassung:

BAWAG P.S.K., OCLS, A-1018 Wien

EINSCHREIBEN

- > [Gemeinde Rosenau am Hengstpaß](#)
- > [Rosenau 120](#)
- > [4581 Rosenau](#)

Ihr Kundenbetreuer	Ihr abwicklungstechnischer Betreuer	☎ (01) 53453 DW	Telefax (01) 53453	Datum
> Thomas Heinz Thomas.heinz@bawagpsk.com	> Gottfried Pöltinger/Lei	> 43871 bzw. 43872	DW 41756	> 25.06.2009

Darlehenskontonummer: > 00540-023-166

Darlehensvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, im Folgenden Darlehensgeberin genannt, ist bereit, der >Gemeinde Rosenau am Hengstpaß, im Folgenden Darlehensnehmer/in genannt, ein Darlehen in Höhe von

EUR > 195.090,00
(in Worten: Euro einhundertfünfundneunzigtausendnullneunzig)

zu gewähren.

1. Darlehenszweck

Errichtung der Nahwärmeversorgungsanlage in der Volksschule - Ausfianzierung

2. Konditionen

2.1 Der Zinssatz errechnet sich aus einem Aufschlag von > 0,50 % Punkten auf den jeweiligen > 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ (Fixing 11 Uhr) > und wird nicht gerundet.

Der Zinssatz wird von der Darlehensgeberin erstmals bei Zuzählung festgelegt und in weiterer Folge jeweils 2 Bankarbeitstage vor Beginn jeder Verzinsungsperiode auf Basis des > 6-Monats-EURIBORs gemäß Reuters Seite „EURIBOR01“ angepasst.

Zinsverrechnung:> halbjährlich, dekursiv, kal/360

Fälligkeitstermine: 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.

Sollte der so festgelegte EURIBOR nicht mehr veröffentlicht werden, so gelangt jener Zinssatz (Index) zur Anwendung, der dem vorgenannten Index wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

2.3 Falls aufgrund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestreservepflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehensgeberin, das Darlehen auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten eintreten, so ist die Darlehensgeberin berechtigt mit dem/der Darlehensnehmer/in in Verhandlungen einzutreten, und unter Berücksichtigung der o.a. Punkte (Ereignisse), eine Erhöhung des in Punkt 2.1 genannten Aufschlages nach billigem Ermessen zu verlangen. Sollte es innerhalb eines Monats zu keiner einvernehmlichen Einigung im Verhandlungswege kommen, ist beiderseits ohne Angabe von Gründen eine Kündigung des Darlehens gemäß Punkt 3.3 möglich.

3. Laufzeit, Rückführung, vorzeitige Rückzahlung, Zahlungsverzug und Kündigung des Darlehens

3.1 Laufzeit

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 15 Jahre (exkl. Bauphase).

3.2 Rückführung, vorzeitige Rückzahlung

Ab 30.06.2011 bis 31.12.2025 ist das Darlehen in 30 halbjährlichen Pauschalraten (beinhaltend kapitaltilgung und anteilige Zinsen) jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres gemäß Tilgungsplan zurückzuzahlen.

Während der tilgungsfreien Zeit (Bauphase) sind nur die angelaufenen Zinsen zu den jeweiligen Abrechnungsterminen zu bezahlen.

Einen aktuellen Tilgungsplan erhalten der/die Darlehensnehmer/in nach der ersten Zuzahlung bzw. Teilzuzahlung.

Außerordentliche Tilgungen sind jederzeit gegen vorheriges Aviso zu den Fälligkeitsterminen spesenfrei möglich. Rückgezahlte Darlehensbeträge können jedoch nicht erneut in Anspruch genommen werden.

Bei vereinbarten Darlehensaufstockungen wird mit den Ratenzahlungen zuerst das ursprüngliche und erst dann das Aufstockungsdarlehen getilgt.

Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Darlehensgeberin in der geschuldeten Höhe zukommen.

3.3 **Ordentliche Kündigung**

Dieses Darlehensverhältnis ist beiderseits ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer [> sechsmonatigen](#) Frist zu den Fälligkeitsterminen schriftlich kündbar.

3.4 **Zahlungsverzug und Kündigung aus wichtigem Grund**

Durch Zahlungsverzug tritt Terminsverlust ein, der die Darlehensgeberin berechtigt, das gesamte Darlehen, nebst Zinsen und Kosten, sofort fälligzustellen und rückzufordern. Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Terminsverlustes ist die Darlehensgeberin berechtigt, neben den vereinbarten Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen in Höhe von [> 5,5 %](#) p.a. vom ausstehenden Betrag und zusätzlich ihre durch den Verzug entstandenen Auslagen und Aufwendungen zu verlangen.

Aus wichtigem Grund kann die Darlehensgeberin das Darlehen samt Zinsen und Kosten sofort fälligstellen und rückfordern.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der/die Darlehensnehmer/in eine Vertragspflicht nicht erfüllt;
- der/die Darlehensnehmer/in oder ein [> Garant](#) unrichtige Angaben über Vermögensverhältnisse oder sonstige wichtige Umstände gemacht hat;
- sich die Vermögensverhältnisse des/der Darlehensnehmers/in oder des [> Garant](#) wesentlich verschlechtern;
- eine wesentliche Veränderung in der Besicherung eintritt.

Die Annahme von Zahlungen schließt das Kündigungsrecht nicht aus.

4. **Gesetzliche Gebühren und sonstige Kosten**

4.1 Gebietskörperschaften sind gemäß § 2 des BG vom 16.12.1948, BGBl. Nr. 24/1949 von der Entrichtung von Gebühren befreit. Dieses Rechtsgeschäft wird von der Darlehensgeberin gemäß § 3 Abs. 4 GebGes. 1957 dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Wien angezeigt. Eine Anzeige seitens des/der Darlehensnehmers/in ist somit nicht erforderlich.

4.2 Allfällige Stempel- und Rechtsgebühren, etwa gemäß § 15 Gebührengesetz vorzuschreibende Gebühren, alle Porti und Spesen für Mahnungen, Klagen und Exekutionen, Verwahrungsgebühren, alle durch Nichterfüllung auch nur einer der hier angeführten Verbindlichkeiten, überhaupt alle gegenwärtig oder zukünftigen, wie immer gearteten gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten sind von dem/der Darlehensnehmer/in zu tragen bzw. sind der Darlehensgeberin nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen, sofern sie nicht schon bei der Darlehenszuzahlung verrechnet werden.

4.3 Alle von den Zinsen des Darlehenskapitals oder vom Darlehen selbst gegenwärtig oder künftig zu entrichtenden, wie immer gearteten oder genannten Beträge, wie z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge usw. samt allfälligen Zuschlägen - mag dem/der Darlehensnehmer/in ein Recht des Abzuges zustehen oder nicht - sind ohne Verzug zu berichtigen, sodass der Darlehensgeberin eine derartige Zahlung nicht zur Last fallen kann; sollte die Darlehensgeberin wie immer genannte oder geartete Zahlungen der erwähnten Art leisten, so wird ihr der/die Darlehensnehmer/in auch diese Beträge samt eventuellen Zuschlägen ohne Verzug vergüten.

5. **Abwicklung des Darlehens**

Die Abwicklung des Darlehens und sämtlicher Zahlungen erfolgt über das Konto des/der Darlehensnehmer/in Kontonummer [> 4.400.000.511](#) bei der [> Sparkasse Kremstal-Pyhrn \(BLZ 20.315\)](#).

6. **Abbuchungsermächtigung**

Der/Die Darlehensnehmer/in ermächtigt die Darlehensgeberin hiermit unwiderruflich, sämtliche während der Darlehenslaufzeit fällig werdenden Zahlungsverbindlichkeiten des/der Darlehensnehmers/in aus diesem

Darlehensvertrag einseitig von dem unter Punkt 5. genannten bzw. zu nennenden Konto am Fälligkeitstag zugunsten der Darlehensgeberin abzubuchen.

7. Sicherheit

> Die Darlehensgewährung erfolgt blanko.

8. Sonstige Bedingungen/Nebenabreden

- 8.1 Der/Die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens nach seinen/ihrer jährlichen Haushaltsplan volle Vorsorge zu halten. Nach Erstellung ist jeweils eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses der Darlehensgeberin kurzfristig zu übersenden.
- 8.2 Der/Die Darlehensnehmer/in hat die Darlehensgeberin unverzüglich zu informieren, falls ihm/ihr Umstände bekannt werden, die die Erreichung des Darlehenszweckes oder die Aufrechterhaltung des Schuldendienstes beeinträchtigen könnten.
- 8.3 Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt hinsichtlich des ihm/ihr gewährten Darlehens darauf zu verzichten, eine Aufrechnungsmöglichkeit geltend zu machen, wann immer sich eine ergibt.
- 8.4 Das Darlehen wird als Deckungswert für fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß § 1 FBSchVG (Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen) herangezogen. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet entsprechend § 2 Abs. 2 FBSchVG nicht statt.
- 8.5 Für Bestand und Höhe der Schuld gelten die Bücher und Aufzeichnungen der Bank als maßgeblich.
- 8.6 Jede Änderung oder Ergänzung dieses Darlehensvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.7 Alle Verbindlichkeiten die sich für den/die Darlehensnehmer/in aus der Darlehensgewährung ergeben gehen auch auf seine/ihre Rechtsnachfolger über bzw. sind auf diese zu überbinden.
- 8.8 Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten die in den Geschäftsräumen der Darlehensgeberin zur Einsicht aufliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft" in der Fassung > 2008 (AGB).
- 8.9 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Darlehensvertrag sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Darlehensgeberin.
- 8.11 Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes wird im Sinne von § 104 JN vereinbart.

9. Darlehensunterlagen

Vor Darlehenszahlung sind beizubringen:

- 9.1 die gemäß der > [Oberösterreichischen](#) Gemeindeordnung ordnungsgemäß gefertigte und mit dem Gemeindegeldzeichen versehenen Annahmeerklärung samt Ausweiskopien der Zeichnungsberechtigten (falls noch nicht aufliegend),
- 9.2 eine Kopie des die Darlehensaufnahme genehmigenden > [Gemeinderats](#)beschlusses,
- 9.3 die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Darlehensaufnahme des Amtes der > [Oberösterreichischen](#) Landesregierung (falls erforderlich),
- 9.4 eine Kopie des Fördervertrages (sofern es sich um ein gefördertes Darlehen handelt).

10. Zustimmungserklärung:

Der/Die Darlehensnehmer/in erklärt sich gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG damit einverstanden, dass der/die Darlehensnehmer/in oder ein mit ihm/ihr konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der Darlehensgeberin im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem/der Darlehensnehmer/in bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Kommune oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an

- (potentielle) Konsortial-/Risikopartner der Darlehensgeberin zur Risikobeurteilung im Rahmen des Konsortialgeschäfts,
- Refinanzierungsgeber der Darlehensgeberin, denen gegenüber die Forderungen der Darlehensgeberin gegen den/die Darlehensnehmer/in als Sicherheit dienen sollen (insbesondere Österreichische Nationalbank, Österreichische Kontrollbank AG, Europäische Zentralbank, Europäische Investitionsbank), zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten weitergegeben werden,
- die easybank AG, Österreichische Verkehrskreditbank AG, Bausparkasse Wüstenrot AG, BAWAG P.S.K.Versicherung AG, Versicherungsdienst der BAWAG P.S.K. GmbH, BAWAG P.S.K. LEASING GmbH und BAWAG P.S.K. INVEST GmbH weitergegeben werden und diese Unternehmen die Daten sowie deren eigene Daten über den/die Darlehensnehmer/in an die anderen Unternehmen weiterübermitteln oder an die Darlehensgeberin rückübermitteln können.

Für den Fall der Offenlegung einer Forderungsverpfändung oder Sicherungsabtretung ist die Darlehensgeberin überdies berechtigt, dem jeweiligen Drittschuldner eine Abschrift des Darlehensvertrages auszuhändigen.

Der/Die Darlehensnehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die oben genannten Übermittlungen nur dann und insoweit erfolgen, als diese zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig sind oder diese im überwiegenden berechtigten Gläubigerschutzinteresse der Darlehensgeberin bzw. der oben genannten Dritten liegen oder zur Vertragserfüllung notwendig sind.

11. Zeitpunkt der Zuzählung

Die Darlehenszuzählung erfolgt auf schriftlichen Abruf, versehen mit der ordnungsgemäßen Unterschrift.

12. Annahme und Erlöschen der Zusage

Der/Die Darlehensnehmer/in wird ersucht, die beigeschlossene Annahmeerklärung zum Zeichen seines/ihrer Einverständnisses ordnungsgemäß (siehe Punkt > 9.) zu unterfertigen und der Darlehensgeberin zu retournieren, andernfalls die Zusage, an die wir 2 Monate gebunden sind, als erloschen gilt.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen eine für Sie bestimmt ist.

Mit freundlichen Grüßen

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
[Operations Center Kommerzkunden](#)

Annahmeerklärung

Wir erklären uns mit dem Inhalt des vorstehenden Anbots vollinhaltlich einverstanden und nehmen dieses vorbehaltlos an.

Weiters bestätigen wir, dass die gegenständliche > [Darlehensaufnahme](#) gemäß > [Oberösterreichischer Gemeindeordnung](#) durch die Aufsichtsbehörde genehmigungspflichtig ist.

Ort, Datum Rosenau am Hengstpaß, 01.07.2009

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
(rechtsverbindliche Fertigung)

Beide Darlehensverträge (Zwischen- und Ausfinanzierung „Errichtung und Betrieb der Biomassenahwärmeversorgungsanlage in den Kellerräumen der VS) werden von den Gemeinderäten vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig per Handerheben natürlich vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Land OÖ, Direktion Inneres und Kommunales) beschlossen.

13. Ansuchen des ASVÖ Rosenau/Hp. um Subvention der Jugendförderung für die Wintersaison 2008/2009, Beratung und Beschlussfassung

Der Bürgermeister informiert über das Ansuchen des ASVÖ Sportverein Rosenau um Subvention der Jugendförderung für die Wintersaison 2008/09 und liest das Schreiben vor:

ASVÖ Sportverein Rosenau
 Schilaf, Langlauf, Biathlon, Rodeln, Tennis, Badese, Tischtennis
 4581 Rosenau am Hengstpaß 65
 +(07566) 326
 ZVR 905641149

An das
 Gemeindeamt
 z.H. Herrn Bgm. Peter Auerbach
A-4581 Rosenau am Hengstpaß

Rosenau, 10.04.2009

Betrifft:

Ansuchen um Subvention der Jugendförderung für die Wintersaison 2008/09.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Gemeinderat!

Der ASVÖ Sportverein Rosenau bittet um die Überweisung des zugesagten Jugendförderungsbeitrages für die Wintersaison, in der Höhe von € 350,--.

Grund sind die Langlaufkurse, die mit der Volksschule Rosenau von uns am 3. Feb., 5. Feb., 11. Feb., 12. Feb. 2009 durchgeführt wurden. Ebenso wurde jeden Samstag um 14:00 Uhr ein Kinder und Jugend Langlauftraining durchgeführt.

In der Hoffnung auf eine baldige Überweisung, auf das von uns unten angeführte Konto des Vereines verbleiben wir

mit sportlichen Grüßen
Ferdinand Pölzl, Obmann

Manuela Nachbagauer, Kassier

Konto ASVÖ SV Rosenau:
 SPK Rosenau
 Nr. 4400 000040
 Blz. 20315

Bgm. Auerbach bestätigt die angeführten Langlaufkurse mit den Schülern der VS Rosenau und befürwortet daher die Auszahlung des Jugendförderungsbeitrages für die Wintersaison 2008/09. GV Nachbagauer ist der Ansicht, dass dieses Ansuchen im GV behandelt werden sollte. Gemeinderätin Maria Benedetter spricht sich aber bei Subventionsansuchen des Sportvereines für eine Behandlung im Gemeinderat aus. Der Vorsitzende beantragt die Beschlussfassung, dem ASVÖ Sportverein Rosenau € 350,-- als Jugendförderungsbeitrag zur Wintersaison 2008/09 auszuzahlen. Die Gemeinderäte schließen sich seiner Haltung an und stimmen einstimmig der Auszahlung durch Handerheben zu.

14. Ansuchen des Langlauf & Biathlonzentrum Innerrosenau um Übernahme der Müllabfuhrkosten für die Veranstaltungen „Schlittenhunde und Nordic Snow-Opening“ im vergangenen Winter, Beschlussfassung

Weiters berichtet der Vorsitzende vom Ansuchen des Vereines „Langlauf & Biathlonzentrum Innerrosenau“ um Übernahme von Müllabfuhrkosten durch die Gemeinde Rosenau/Hp. Er erinnert sich daran, dass Herr Pölzl ins Gemeindeamt kam und für das Hundeschlittenlager 100 Müllsäcke mitnehmen wollte um diese den Hundeschlittenführern weiter zu verkaufen. AL Sölkner meinte, dass die Müllentsorgung über größere Container bei diesen Veranstaltungen effizienter, sauberer und auch günstiger sein müsste. Dazu liest er das Schreiben vom 14. April 2009 vor:

LANGLAUF & BIATHLONZENTRUM
INNERROSENAU
www.biathlonzentrum.at
info@biathlonzentrum.at

Gemeindeamt
 Rosenau am Hengstpaß
 z.H. Herrn Bgm. Peter Auerbach
4581 rosenau / Hengstpaß

Donner, Bgm. Auerbach, AL Sölkner und Gemeindebauhofmitarbeiter Wolfgang Eibl anwesend. Während der Anbotsöffnung wurde eine grobe Reihung nach Preisen vorgenommen. Ing. Robert Donner hat die Angebotsunterlagen zwecks einer genauen Prüfung danach mitgenommen und eine endgültige Reihung samt Vergabevorschlag am 22.06.2009 an die Gemeinde übermittelt. Der Vorsitzende führt sowohl das Anboteröffnungsprotokoll als auch den Reihungsvorschlag des Herrn Ing. Donner an:



**Gemeindeamt
Rosenau am Hengstaß**

Bez. Kirchdorf, d. Krems 010
4581 Rosenau am Hengstaß



Bauwerk: Sportplatz-Kesselhaus
RLZ: 2010
Konto-Nr.: 4400-000311
Telef. Nr.: 07366-253
Fax-Nr.: 07366-253-30
e-mail: gemeinde@rosenau.am.gm.at
Homepage: www.rosenau-am-hp.at
Datum: 19.06.2009
Zahl: 871/2009

BIOenergie- & Industrietechnik

Technisches Büro
Ing. Donner Robert
8262 Ilz 230 / 1

Mob.: 0664/ 5429871
Tel / Fax: 03385/8554
bioenergie.donner@aon.at

Gemeindeamt
Rosenau am Hengstaß
z. Hd. Hrn. Bürgermeister Peter Auerbach
Nr. 120
4581 Rosenau am Hengstaß

Anbieteröffnungsprotokoll

Errichtung einer Nahwärmerversorgungsanlage in der VS

Beschränkte Ausschreibung: Nahwärmerversorgungsanlage in VS

Anbieter	Angebot eingelangt	Angebotssumme	Sonstiges
Berger Installationen, Wolfleichen	17.06.09 20 Uhr	€ 366.367,50 netto	
Madl Ges mbH, Molln	18.06.09 8.30 Uhr	€ 388.067,-- netto	
Ihr Dorfinstallateur Gösweiner GmbH, Spitalpyhm	18.06.09 8.30 Uhr	€ 384.452,50 abz. Nachlass 11.534,--	
Schick Karl GmbH, Thalheim/Weis	18.06.09 8.30 Uhr	€ 372.918,50 netto	
		€ 394.926,50 netto	

Die Angebote werden von Ing. Robert Donner übernommen und werden überprüft. Er weist auf die Stillhaltefrist von 7 Tagen hin. Danach erfolgt die Auftragsvergabe an den Bestbieter. Mit der Unterschrift bestätigen die Sitzungsteilnehmer die Richtigkeit der Angaben. Die Anbieteröffnung wird um 12.30 Uhr beendet.

Unterschriften	
Gemeindevertretung:	Bgm. Peter Auerbach
	AL Adolf Sölkner
	Wolfgang Eibl (Gemeindebauhof)
Projektant, Planer	Ing. Robert Donner

Datum: 22.06.2009
Betreff: Biomasseheizwerk: Vergabevorschlag; Zahl 871/2009
Rohrbauarbeiten für Kesselhaus, Fernwärmenetz und Anschluss der Übergabestationen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Auerbach!
Sehr geehrte Gemeinde!

Gemäß Bundesvergabegesetz 2006 und Schwellenwertverordnung 2009 wurde die Ausschreibung als nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt. Der Schwellenwert für Sektorenauftraggeber beträgt für Bauaufträge 1 Mio € (exkl. Ust). Somit wird das Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich abgewickelt. Die Vergabe der Leistungen erfolgt nach dem Billigstbieterprinzip.

- Grundlage der Vergabe ist:
1. die Ausschreibung TB- Donner LV- Stand 06.06.2009
 2. die Anbieteröffnungsprotokoll vom 19.06.2009
 3. die durchgeführte Angebotsprüfung durch das TB- Donner
 4. die letztliche Reihung der Angebote

Zum Wettbewerb wurden folgende berechnete Firmen eingeladen:

- Madl GesmbH, Dr. Bauerstraße 5, 4591 Molln
- Schick Karl GesmbH, Gewerbestraße 22, 4600 Thalheim bei Weis
- Mayer Fritz Installationen, Hinterstoder 35/1, 4573 Hinterstoder
- Berger Norbert Installationen, Radling 100, 4575 Roßleithen
- Gösweiner GmbH, Nr. 511, 4582 Spital am Pyhm

Es haben 4 Unternehmen das Angebot abgegeben (siehe beiliegendes Anbieteröffnungsprotokoll).

Technisch haben alle Angebote entsprochen und es wurden keine Streichungen im Ausschreibungstext vorgenommen. Die rechnerische Prüfung hat folgende Reihung ergeben:

1. Berger Norbert geprüfte Summe: € 368.206,50 (exkl. Ust)
 2. Gösweiner GmbH geprüfte Summe: € 375.246,93 (exkl. Ust)
 3. Madl GesmbH geprüfte Summe: € 391.057,00 (exkl. Ust)
 4. Schick Karl GesmbH geprüfte Summe: € 413.326,50 (exkl. Ust)
- Anmerkung: Fa. Schick wird wegen Rechenfehler von über 2% ausgeschieden.

Die Vergabe erfolgt nach dem Billigstbieterprinzip, d. h. die Firma Berger Norbert Installationen Radling 100 4575 Roßleithen

sollte schnellstmöglich den Auftrag erhalten, damit der Kessel (mit längerer Lieferzeit) auch rasch bestellt werden kann. Es ist jedoch die Stillhaltefrist bis zum 28.06.2009 einzuhalten.

Für Rücksprache stehe ich gerne zu Verfügung und verbleibe

Schöne Grüße

Robert Donner

Auftragsbezr		
Dokumentnummer	LV/BIOMASSEHEIZWERKROSENAU	LV-Version 28.05.2009 LV-Stand 00.00.2009
Bauvorhaben		
Datum Preisbasis	19.05.2009 12 00	
Angebotsfrist	Gemeindeamt Rosenau am Hengstaß	
Abgabeort	19.06.2009 12 15	
Angebotsöffnung	Gemeindeamt	
Bauherr		
Ausschreibende Stelle	Gemeinde Rosenau am Hengstaß 4581 Rosenau am Hengstaß	Rechenfehler + 0,5%
Planung	TB Robert Donner 8262 Ilz 230/1	
Summe LV	366.367,50 EUR	geprüfte Summen 368.206,50 EUR
Aufschlag/Nachlass EUR EUR
Gesamtpreis	366.367,50 EUR	368.206,50 EUR
zuzüglich 20,00% USt	73.273,50 EUR	73.641,50 EUR
Angebotspreis	439.641,00 EUR	441.848,00 EUR

BERGER

Sanitär-Heizung- Kältetechnik
Radling 100 • 4575 Roßleithen

Telefon: 03342 / 20768

Mobile: 0664 / 3336119

E-Mail: berger.installationen@gm.at

Radling am 16.06.09
Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

Beilage: Anbieteröffnungsprotokoll (1 Blatt)
Summenprüfblatt der Angebote (4 Blatt)
Vertiefte Angebotsprüfung (45 Blatt)
Vergabemittelungen mit Sendebestätigungen (6 Blatt)

2

AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS		Biomasseheizwerk Rosenau am Hengstpaß	
Auftragsbezeichnung	LVBIOMASSEHEIZWERKROSENAU		
Dokumentnummer	LV-Version 28.05.2009	LV-Stand 06.06.2009	
Bauvorhaben	19.06.2009 12 00		
Datum Preisbasis	Gemeindeamt Rosenau am Hengstpaß		
Angebotsfrist	19.06.2009 12 15		
Abgabeort	Gemeindeamt		
Angebotsöffnung			
Bauherr	Gemeinde Rosenau am Hengstpaß		
Ausschreibende Stelle	4581 Rosenau am Hengstpaß		
Planung	TB Robert Donner		
	8262 liz. liz 230/1		
Summe LV	388.067... EUR	geprüfte Summen	391.057... EUR
Aufschlag/Nachlass	... EUR		... EUR
Gesamtpreis	388.067... EUR		391.057... EUR
zuzüglich 20,00% USt	77.613,40 EUR		76.211,40 EUR
Angebotspreis	465.680,40 EUR		467.268,40 EUR

Rechenfehler + 0,8%

gepr. 20.06.09

Madl Ges. m. D. H.
 Gas-Wasser-Heizung
 4580 KIRCHDORF
 Telefon 075 821 61300
 45311 M. O. L. N.
 Fax 075 821 22 27

15.6.2009
Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS		Biomasseheizwerk Rosenau am Hengstpaß	
Auftragsbezeichnung	LVBIOMASSEHEIZWERKROSENAU		
Dokumentnummer	LV-Version 28.05.2009	LV-Stand 06.06.2009	
Bauvorhaben	19.06.2009 12 00		
Datum Preisbasis	Gemeindeamt Rosenau am Hengstpaß		
Angebotsfrist	19.06.2009 12 15		
Abgabeort	Gemeindeamt		
Angebotsöffnung			
Bauherr	Gemeinde Rosenau am Hengstpaß		
Ausschreibende Stelle	4581 Rosenau am Hengstpaß		
Planung	TB Robert Donner		
	8262 liz. liz 230/1		
Summe LV	384.452,50 EUR	geprüfte Summen	386.852,50 EUR
Aufschlag/Nachlass	11.534... EUR		11.605,50 EUR
Gesamtpreis	372.918,50 EUR		375.246,50 EUR
zuzüglich 20,00% USt	74.583,70 EUR		75.049,50 EUR
Angebotspreis	447.502,20 EUR		450.296,00 EUR

Rechenfehler + 0,6%

gepr. 20.06.09

IHR DORFINSTALLATEUR
GOSWEINER
 4580 Kirchdorf am Hengstpaß
 Telefon 075 821 22 27

15.6.2009
Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

4

AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS		Biomasseheizwerk Rosenau am Hengstpaß	
Auftragsbezeichnung	LVBIOMASSEHEIZWERKROSENAU		
Dokumentnummer	LV-Version 28.05.2009	LV-Stand 06.06.2009	
Bauvorhaben	19.06.2009 12 00		
Datum Preisbasis	Gemeindeamt Rosenau am Hengstpaß		
Angebotsfrist	19.06.2009 12 15		
Abgabeort	Gemeindeamt		
Angebotsöffnung			
Bauherr	Gemeinde Rosenau am Hengstpaß		
Ausschreibende Stelle	4581 Rosenau am Hengstpaß		
Planung	TB Robert Donner		
	8262 liz. liz 230/1		
Summe LV	394.926,5 EUR	geprüfte Summen	413.326,50 EUR
Aufschlag/Nachlass	... EUR		... EUR
Gesamtpreis	394.926,5 EUR		413.326,50 EUR
zuzüglich 20,00% USt	78.985,3 EUR		82.665,30 EUR
Angebotspreis	473.911,8 EUR		495.991,80 EUR

Rechenfehler + 4,66%

gepr. 20.06.09

SCHICK
 Ges.m.b.H.
 A-4820 Hainfeld/Wald - Geyersdorf, 22
 Tel. 0724263 6300 • Fax 0724254 0 48
 E-Mail: schick@schick.at Internet: www.schick.at

15.6.2009
Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

Planung u. Ausführung • Gas • Wasser • Heizung
 Lüftung • Klima • Wärmepumpen • Solar • Wohnklima



A-4820 Hainfeld/Wald - Geyersdorf, 22
 Tel. 0724263 6300 • Fax 0724254 0 48
 E-Mail: schick@schick.at Internet: www.schick.at

15.6.2009
Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

gepr. 20.06.09

Allerdings weist der Bürgermeister auf die 7tägige Stillhaltefrist nach Angebotsöffnung lt. Vergabegesetz hin. Ing. Robert Donner hat den Bürgermeister eigens gebeten, dies auch im Gemeinderat nochmals zu erwähnen. Auch für den Gemeinderat gilt die Norm, dass der Bestbieter den Auftrag zur Errichtung der Biomassenahwärmeversorgungsanlage erhalten soll. In diesem Fall hat man bereits gute Erfahrungen mit dem Bestbieter, Norbert Berger, gemacht und ist froh, dass wiederum eine Firma aus der näheren Region, den Auftrag erhält. **Aufgrund des Antrages des Vorsitzenden wird einstimmig durch Handerheben beschlossen, der Fa. Norbert Berger Installationen aus Rading, den Auftrag zur Errichtung der Biomassenahwärmeversorgungsanlage in den Kellerräumen der VS zu erteilen.**

Die Ausschreibungen für die Baumeisterarbeiten in der Volksschule, die Grabarbeiten zur Leitungsverlegung samt Dichtmachen und Rekultivierung und die Elektroinstallationen im VS-Gebäude werden vom Baumeister Ing. Siegfried Kniewasser noch durchgeführt. Die Gewerberechtsverhandlung wurde bereits von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems mit 16. Juli 2009 fixiert. GV Nachbagauer fragt nach, ob seitens der Hackgutlieferanten schon Lieferverträge vorhanden sind. Bgm. Auerbach erwähnt, dass er zur Zeit in Gesprächen mit dem Sägewerkeigentümer, Willibald Neuwirth, ist. Dieser zeigt auch Interesse daran, eine Trocknungsanlage beim Sägewerk zu integrieren, wenn sich dies mit der Abwärme seines Sägewerkes verbinden lässt. Die heimischen Landwirte wurden über den Ortsbauernobmann Siegfried Schwingenschuh zur Hackgutlieferung animiert. Hier gibt es aber bisher noch keine Vereinbarungen bzw. Lieferzusagen, da die Preisvorstellungen beider Vertragspartner sehr unterschiedlich sind. Die Gemeinde stellt auch Überlegungen an bei der Lagerhalle für den Gemeindebauhof eine weitere Zwischenlagerhalle für das Hackgut zu integrieren oder anzubauen. In Roßleithen wird es morgen zum Liefervertragsabschluss zwischen den Lieferanten (Bauern aus der Region) und der Gemeinde kommen. In Rosenau/Hp. will man auch v.a. mit den heimischen Bauern die Lieferverträge abschließen. Für die 1. Heizperiode 2009/2010 wird kaum ein Landwirt in Rosenau/Hp. in der Lage sein, entsprechendes Hackgut anzuliefern. Der Bürgermeister erwartet aber auch, dass nun die Gemeinschaft der Rosenauer Landwirte Initiative ergreift und vernünftige Angebote zur Hackgutlieferung erstellt. Er ist davon überzeugt, dass auch Lieferverträge mit den heimischen Bauern bald abgeschlossen werden können.

16. Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF für Auftragsvergaben zum Vorhaben „Errichtung einer Nahwärmeversorgungsanlage in der VS“, Beschlussfassung

Wie schon beim Vorhaben „Lagerhalle für den Gemeindebauhof“ ist Bgm. Auerbach der Ansicht, dass sich rechtzeitige Auftragsvergaben und eine raschere Koordination von notwendigen Beschlüssen leichter durch den Gemeindevorstand bewerkstelligen lassen und sollte auch zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biomassenahwärmeversorgungsanlage in der VS“ eine Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF für die Auftragsvergaben zum angeführten Vorhaben beschlossen werden. Selbstverständlich legt man auch in diesem Fall auf eine ausreichende Information im Gemeinderat anlässlich der jeweils nächsten Sitzung über Beschlüsse des Gemeindevorstandes in dieser Angelegenheit großen Wert. Ein Verordnungsentwurf wurde vom Amtsleiter der Gemeinde vorbereitet und dient als Diskussionsgrundlage für den Gemeinderat. Der Vorsitzende liest den Verordnungsentwurf vor:

**Gemeinde Rosenau/Hp
Bgm. Auerbach Peter
Bezirk Kirchdorf a.d. Krems
4581 Rosenau am Hengstpaß**

Tel: 07566/255
Telefax: 07566/255-30
E-Mail: gemeinde@rosenau.ooe.gv.at
Homepage: www.rosenau-hp.at

Rosenau/Hp, am 29.06.2009

Kundmachung

Gemäß § 94 der OÖ. GemO. 1990, LGBl. Nr. 91/1990, idgF der Gemeindeordnungs-Novelle 2007 wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß in seiner Sitzung vom 25.06.09 nachstehende Verordnung beschlossen hat.

Verordnung**des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß vom 25.06.09 betreffend die Übertragung des Beschlussrechtes an den Gemeindevorstand .**

Aufgrund des § 43 Abs. 3 der OÖ. GemO. 1990, LGBl. Nr. 91/1990, idgF der Gemeindeordnungs-Novelle 2007 wird verordnet:

Dem oben angeführten Gemeindevorstand wird das Beschlussrecht in folgender Angelegenheit übertragen:

§ 1**Auftragsvergaben zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb der Biomassenahwärmeheizungsanlage in den Kellerräumen der Volksschule“****§ 2**

Die Auftragsvergaben zur Biomassenahwärmeheizungsanlage sollen trotz der betragsmäßigen Höhe der Aufträge vom Gemeindevorstand beschlossen werden, damit das Vorhaben in der Sommer- bzw. Ferienzeit fertig gestellt werden kann.

§ 3

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 4

Diese Verordnung wird gem. § 94 Abs. 1 der OÖ. GemO. 1990, idgF der Gemeindeordnungs-Novelle 2007, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Peter Auerbach

Angeschlagen am: 29.06.2009

Abgenommen am: 16.07.2009

Auch die Gemeinderäte sind der Ansicht, dass eine raschere, notwendige Beschlussfassung zu der Errichtung der Biomassenahwärmeversorgungsanlage erfolgen kann, wenn die Verantwortung beim Gemeindevorstand liegt. Deshalb wird auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig und per Handerheben der vorgetragene Entwurf zur Übertragungsverordnung (Errichtung und Betrieb der Biomassenahwärmeversorgungsanlage in den Kellerräumen der VS) vollinhaltlich beschlossen.

17. Finanzierungsplan Ankauf einer Holzbearbeitungsmaschine für den Gemeindebauhof

In der Gemeinderatssitzung am 2. April d.J. wurde die Auftragsvergabe zum Ankauf der Holzbearbeitungsmaschine für den Gemeindebauhof an die Fa. Felder beschlossen. Schon damals wies Bgm. Auerbach darauf hin, dass die Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 15.000,-- von LR Ackerl versprochen sind und damit die Finanzierung gesichert ist. Mit Schreiben vom 15. Juni 2009 ist nun verspätet aber doch der Finanzierungsplan der Direktion Inneres und Kommunales im Gemeindeamt eingelangt. Dieser sollte vom Gemeinderat nun beschlossen werden, damit die Flüssigmachung der zugesagten Bedarfszuweisungsmittel beantragt werden kann. Er liest dazu den Finanzierungsvorschlag vor:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz
Bahnhofplatz 1

**LAND
OBERÖSTERREICH**

Aktenzeichen: IKD(Gem)-311157/435-2009-Rei
Bearbeiter: Günther Reisinger
Telefon: 0732/7720-11460
Fax: 0732/7720-214815
E-mail: ikd.post@ooe.gv.at

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Rosenau am Hengstpaß 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Linz, am 15. Juni 2009

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für den Kommunalgeräteankauf (Holzbearbeitungsmaschine
„Abrichtdickenhobel mit Formatkreissäge“)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 23. Dezember 2008, Zahl: 940/2008, ergibt unsererseits für den Kommunalgeräteankauf (Holzbearbeitungsmaschine „Abrichtdickenhobel mit Formatkreissäge“) folgende Finanzierungsmöglichkeit:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Gesamt in EURO
Rücklagen								
Anteilsbetrag o.H.								
Interessentenbeiträge								
Vermögensveräußerung								
(Förderungs-)Darlehen								
(Bank-)Darlehen								
Sonstige Mittel								
bundeszuschuss								
Landeszuschuss								
Bedarfszuweisung		15.000						15.000
Summe in EURO		15.000						15.000

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- auf Antrag der Gemeinde
- bei Nachweis des Bedarfes und
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung
Josef Ackerl
Landesrat

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.**

Abschließend beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung des vorgetragenen Finanzierungsplanes zum Ankauf der Holzbearbeitungsmaschine. Dieser wird einstimmig durch den Gemeinderat per Handerheben beschlossen.

18. Finanzierungsplan Ankauf eines Tandem Dreiseitenkippers für den Gemeindebauhof

Auch zum Ankauf des Tandem-Dreiseitenkippers für den Gemeindebauhof wartet die Gemeinde seit April d.J. auf einen Finanzierungsplan, da die Bedarfszuweisungsmittel über € 22.400,- von LR Ackerl bereits zugesagt wurden. Mit Schreiben vom 15. Juni 2009 wurde nun von der Direktion Inneres und Kommunales der Finanzierungsplan zwecks Beschlussfassung im Gemeinderat übermittelt. Auch diese

Finanzierungsmöglichkeit wird vom Bürgermeister vorgetragen:

Amt der Oö. Landesregierung
 Direktion Inneres und Kommunales
 4021 Linz
 Bahnhofplatz 1

**LAND
 OBERÖSTERREICH**

Aktenzeichen: IKD(Gem)-311157/434-2009-Rei
 Bearbeiter: Günther Reisinger
 Telefon: 0732/7720-11460
 Fax: 0732/7720-214815
 E-mail: ikd.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
 Rosenau am Hengstpaß 120
 4581 Rosenau am Hengstpaß

Linz, am 15. Juni 2009

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
 für den Kommunalfahrzeugankauf („Dreiseitenkippanhänger“)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 23. Dezember 2008, Zahl: 940/2008, ergibt unsererseits für den Kommunalfahrzeugankauf („Dreiseitenkippanhänger“) folgende Finanzierungsmöglichkeit:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Gesamt in EURO
Rücklagen								
Anteilsbetrag o.H.								
Interessentenbeiträge								
Vermögensveräußerung								
(Förderungs-)Darlehen								
(Bank-)Darlehen								
Sonstige Mittel								
Bundeszuschuss								
Landeszuschuss								
Bedarfszuweisung		22.400						22.400
Summe in EURO		22.400,						22.400

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- auf Antrag der Gemeinde
- bei Nachweis des Bedarfes und
- nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems.

Mit freundlichen Grüßen
 Für die Oö. Landesregierung
 Josef Ackerl
 Landesrat

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.**

Auch dieser für die Gemeinde eigentlich erfreuliche Finanzierungsplan wird vom Gemeinderat Rosenau/Hp. auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig durch Handerheben beschlossen.

19. Berichte der Ausschussobmänner/frauen

Die Arbeitskreisleiterin der Gesunden Gemeinde, Frau Maria Benedetter, berichtet von einer relativ großen Teilnahme an der Kräuterwanderung. 41 Personen folgten trotz regnerischem Wetter der Einladung der Gesunden Gemeinde. Frau Benedetter dankt den Herren Ing. Santner Anton und Scheik Hubert. Die beiden hatten die Strecke ausgewählt und insgesamt 50 verschiedene Pflanzen während der Wanderung nicht nur namentlich erläutert. Josef Nachbagauer, Obmann des Kulturausschusses informiert über den bereits erstellten „Ferienspaß 2009“. Insgesamt konnten 18 Veranstaltungen angeboten werden. Die Ferienkalender werden gerade erstellt und rechtzeitig vor Schulschluss an die Schüler verteilt. Bgm. Auerbach hat die Angebote zum Ferienspaß 2009 bereits im Entwurf zur Gemeindezeitung lesen können und war erstaunt über die wieder vielen Angebote. GV Nachbagauer erwähnt noch, dass in den letzten Jahren pro Veranstaltung durchschnittlich 10 Kinder teilgenommen haben.

20. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. erinnert an den musikalischen Almsommer 2009 und an die Eröffnung der Infostelle des Nationalparkes Oö. Kalkalpen am 9. August 2009. Er bittet den Ortsbauern, Siegfried Schwingenschuh, Kontakt mit Herrn Pölzl (Nationalpark) bezüglich der Verkaufsstelle aufzunehmen, da den einheimischen Landwirten die Gelegenheit geboten wird, bäuerliche Produkte in der Infostelle zu verkaufen. Die Hütte beinhaltet einen Verkaufsladen, eine Küche, einen Aufenthaltsraum sowie Schlafplätze für etwa 20 Personen. So wie schon im Vorjahr wird für den Almsommer wieder ein einseitiges Parkverbot entlang der Hengstpassstrasse im Bereich der Veranstaltungen durch die Bezirkshauptmannschaft verordnet. Da in Zukunft generell ein vermehrtes Verkehrsaufkommen über den Hengstpaß zu erwarten ist, hat der Bürgermeister bei der Verkehrsabteilung um eine Verkehrsberatung bezüglich eines Verkehrskonzeptes über den Hengstpaß angesucht. Auch der Nationalpark Oö. Kalkalpen und die Straßenmeisterei Weyer werden sich an einem Verkehrskonzept und der Errichtung von Parkmöglichkeiten auf der Hengstpasshöhe beteiligen. Auch eine Verkehrszählung auf der Hengstpasshöhe wird durch den Bund vorgenommen. Die Verkehrsberatung wird voraussichtlich am 21. Juli 2009 stattfinden.

Weiters informiert über die geplante Feuerlösch- und Bergeübung mit Hubschraubereinsatz der Bezirksfeuerwehr. Diese sollte ursprünglich im Bereich der Weingartalm im Hintergebirge stattfinden. Zu diesem Zweck sind die Kommandanten der Abschnittsfeuerwehren zusammen mit dem Abschnittskommandanten und dem Bezirksfeuerwehrkommandanten zu einem Lokalausweis im Hintergebirge die Übungsstelle angefahren. Da die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren kaum mehr möglich ist, da der Nationalpark die Zufahrtsstraßen zuwachsen lässt, kann die Übung auf der Weingartalm nicht stattfinden. Außerdem ist die Übung vom Nationalpark an dieser Stelle nicht erwünscht. Aus diesem Grund hat man sich seitens des Bezirksfeuerwehrkommandos dazu entschlossen, die Übung auf der Hengstpasshöhe zu veranstalten. Trotzdem ist der Bürgermeister konsequent dahinter, dass zumindest die Straße zum STEYRSTEG vom Nationalpark unbedingt gepflegt und offen gehalten werden muss.

Aufgrund des Lawinenabganges im Bodinggraben, haben sich die Bürgermeister der Gemeinden Molln und Rosenau/Hp. zu einer Installation der Lawinenwarnkommission Molln entschlossen. Mit dieser Kommission möchte man ein rechtzeitiges Sperren der Bodinggrabenstraße bei erheblicher Lawinengefahr erreichen.

Vorbereitend auf die kommende Wahlzeit und die zu erwartenden Wahlwerbungen bittet der Bürgermeister darum, nur auf vorgesehenen Standorten, Plakatständer aufzustellen. Die Anzahl der Plakate im Mai vom neuen Bürgermeisterkandidaten der ÖVP-Fraktion war übertrieben und überflüssig. Weniger Plakatständer an geeigneten Stellen hätten die selbe Werbewirksamkeit erreicht und würde zu weniger Unmut der Bevölkerung führen. Aus diesem Grund bittet der Bürgermeister jetzt schon beide Fraktionen im Gemeinderat der Gemeinde Rosenau um eine vernünftige und weniger zahlreiche

Plakatierung. Sollten in Zukunft wieder Werbepлакate dort aufgestellt werden, wo sie unerwünscht und störend sind, werden sie auf Kosten des Aufstellers durch die Gemeindemitarbeiter entfernt. Der Bürgermeister wundert sich darüber, dass die Straßenmeisterei die Plakatständer zumindest außerhalb des Ortsgebietes entlang der Hengstpassstrasse L 550 nicht entfernen ließ. Er bittet um eine vernünftige und sachliche Wahlwerbung.

21. Allfälliges

Bevor der Bürgermeister um Wortmeldungen zum Punkt „Allfälliges“ bittet, führt er den zu Beginn der Sitzung selbst eingebrachten Dringlichkeitsantrag nochmals an:

**An den Gemeinderat
der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß**

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes
„Auftragsvergabe zum Ankauf eines Tandem-Dreiseitenkippers“

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

Da nun doch rechtzeitig für die heutige Gemeinderatssitzung der seit längerem erwartete Finanzierungsplan der Direktion Inneres und Kommunales zum Ankauf eines **Tandem-Dreiseitenkippers** eingetroffen ist und für die anstehenden Arbeiten im Sommer (Erweiterung Straßenbeleuchtung, Errichtung Nahwärmenetz, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf Wanderwegen und Gemeindestraßen, Einbau eines Weiderostes, Sanierung der Kanaldeckel). Da der Kipper bereits dringend benötigt wird, möchte ich in Form eines Dringlichkeitsantrages den Vergabebeschluss bereits heute bewirken.

Der Gemeindebauhofleiter, Wolfgang Eibl, hat 3 Angebote von Landmaschinenanbietern der Region eingeholt und diese zwecks eines Vergabebeschlusses bereits gereiht.

Ich bitte Sie, diesen Gegenstand unter Punkt „Allfälliges“ zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen
Bgm. Peter Auerbach

Weiters informiert er über die 3 eingeholten Angebote und reiht diese folgendermaßen:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Hans Rußner | Brantnerkipper HB TA 13.045 XXL € 22.400,-- (+ bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen 2 % Skonto) |
| 2. Lagerhausgenossenschaft | Brantnerkipper HB TA 13045 XXL € 22.440,-- (Sonderrabatt und Skonto bereits berücksichtigt) |
| 3. A. Holli | Pühringerkipper 4522 T € 22.800,-- (€ 17.000,-- lt. Angebot + Schotterwand und Sonderbereifung) |

Die Tatsache, dass von sämtlichen Vertretern dem Brantnerkipper die bessere Qualität angerechnet wird, hat die Gemeindebauhofmitarbeiter und den Bürgermeister dazu bewegt, den Brantnerkipper ankaufen zu wollen. Auch Herr Schwingenschuh ist der Ansicht, dass die Qualität beim Brantnerkipper höher anzusetzen ist, als bei den anderen Kippnern. Gemäß der Reihung des Bauhofmitarbeiters und GR Wolfgang Eibl beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zum Ankauf des Tandem-Dreiseitenkippers bei der Fa. Hans Rußner (Roßleithen). Sein Antrag wird einstimmig von den Gemeinderäten durch Handerheben bestätigt. Zwecks besserer Information liest der Bürgermeister das Angebot der Fa. Rußner zum Brantnerkipper HB TA 13.045 XXL vollinhaltlich vor.

Da keine Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt erfolgen, beendet der Bürgermeister die Sitzung um 21.40 Uhr.

*Vorsitzender
Auerbach Peter
Bürgermeister*

*Sölkner Adolf
Schriftführer*

Einwendungen gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wurden nicht eingebracht, daher wird diese Verhandlungsschrift für genehmigt erklärt.

Rosenau, 27.08.2009

Der Vorsitzende:
Bgm. Auerbach

*Gottlieb Gösweiner
Fraktionsobmann SPÖ*

*Siegfried Schwingenschuh
ÖVP*
